



Warhaffter Bericht aus Piemont : von deme, was daselbsten dieses 1655. Jahr, in den Verfolgungen und greulichem Blutbat, in den Reformierten Kirchen ist vorgangen; nebenst Wiederlegung der Verleumbdungen, womit die Wiedersacher die Warheit vermeinen zuvertunckelen

<https://hdl.handle.net/1874/19321>

564.

Barhaffter Bericht aus P I E M O N T,

Von demselben

Das daselbsten dieses 1655. Jahr, in den Ver-
sigungen vnd greulichem Blutbad, in den Reformierten Kirchen
ist vorgangen; nebensi Wiederlegung der Verleumdungen/
womit die Widersacher die Wahrheit vermeinen
zubertunkeln.

Aus dem Frankoischen vnd Italiäischen getrewlich übersetzen/
nach dem Original

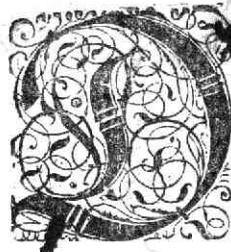
Gedruckt zu Ville e Franche.



Sum

Schloß Gottlieb

Im Jahr Christi / 1655.



Ze gewaltsame Verfolgung vnd gewliche Blattie
so da newlichst in den Reformierten Kirchen der Piemontis
en ist vorgangen/ hat alle diejenigen/ so davon gehöret/ dern.
flürzt/ das fast niemand gefunden worden/ es wehre dann/ d. p. er al-
le menschliche Empfindnis gar von sich abgelegt/ der sandte Seuf-
zen vnd Ohnmuth dieselbe konte anhören/ vnd der nicht begierig we-
re/ die Motiven vnd Ursachen zu wissen/ welche zu einer solchen ohn-
erhöreter vnd barbarischen That haben können Anlaß geben. Die-
ses ist/ welches mich bewogen/ die Feder zur Hand zu nehmen/ vnd offendlich an das Echte
zu geben den Warhaftesten Bericht von dem/ was darinnen vorgangen/ so weit ich ha-
be können Nachricht haben von denen/ so sich in dieser fast traurigen Verwüstung selbst mie-
befunden; vnd zwar zu dem ende/ damit man aus dem bösen Wahn bringe diejenige/ so
da von der Wahrheit ohnberichtet/ einige böse Meinung ernewdet schon geschöpft haben/
oder hinführö noch schöpfen möchten/ von denen so allhie haben lehden müssen. Und
finde ich vmb so viel mehr nötig/ der Ohnschuld der Verfolgten dieses Zeugniß zu geben/
weiln die Wiedersacher nichts haben erlangen lassen/ durch ihre gewöhnliche Verleumb-
dungen/ jedermanniglichen durch betrüglich vnd falschen Berichte zu überreden/ als wehre
die Rebellion vnd Aufruhr eine Ursache ihres Unglücks. Aber es ist der Leser die
Mühe will nehmen/ vnd diese kleine Schrift ohne Parteilichkeit überlegen/ so wird er kön-
nen erkennen/ das das Recht auf dieser Seiten stehe/ vnd wie ohnbesiegte man mit dergle-
ichen Lasten die Ohnschuldigen suche zu beladen.

So jemahln eine Kirche in der Welt gewesen/ welche empfunden die wunderbare
Gnade Gottes in Unterhaltung ihrer gläubigen Gliedmaßen/ vnd zu deren Zerstreuung
der Satan alle seine Arglistigkeit/ mit allerhand Wüteren/ hat angewandt/ so mögen wir
wohl sagen/ das die Reformierten Kirchen von Piemont gahr auff eine besondere Weise
solches erfahren haben. Der H E R R / welcher da herrschet mitten unter seinen Fein-
den/ hat nun von langer Zeit hero seine Macht wollen herrlich machen in ihrer Schwach-
heit. Derselbe hat sie erhalten gleichsam als in einem Winckel/ durch ein gahr beson-
der Wunderwerk seiner Kraft. Er hat diß glimmende Vacht erhalten mitten unter
den Finsternissen. Er hat nicht wollen zulassen/ das das Echte seiner Wahrheit/
seider deme dasselbe angezündet von Zeiten der Apostel her/ gahr worde aufgelöschen in
diesem kleinen Lande Osen: Wie dann obberührte Kirchen solches mit Dancksgung sei-
ner Gnaden herlich erkennen; Und sager der Hochgelahrter vnd frommer Mann/ Pierre
Robert Olivetan, da er in der Vorrede der Französischen Bibel/ so Sie auff ihre Kosten
anno 1535. zu Newcastle haben trucken lassen/ von diesem armen Vöcklein redet;
Dahes sich allezeit völlig habe zuersfreuen/ vnd zugeniesen gehabt des himmlis-
chen Schatzes der Wahrheit/ so in der heiligen Schrift enthalten/ seit der Zeit
hero ihre Kirche damit seyn begabt vnd bereichert worden durch die Aposteln/ oder
Abgesandten Jesu Christi unsers Seligmachers. Dies ist die himmlische Wahr-
heit/ welche dieses Volk allezeit rein vnd sauber zu bewahren sich eüsserst fleiss hat an-
getrieben.

gelegen sein lassen/ gegen verschiedene Irrthumb/ wodurch die falsche Kirche dieselbe zu verschärfen gesucht/ wie dann solches insonderheit zu Zeiten Caroli Magni, ohngefehr 800. Jahr nach Christi Geburt gethan Claudio Erzbischoff von Turin/ vnd deme folgends dieser Thäler/ so dahin gehören; Welcher sich mit grossem Eyster wiedersetzet denen Irrthumen vnd Aberglauben/ womit der Stuel zu Rom sein Bischoffthumb suchte zu besuden. Hierdurch ist die wahre Religion daselbst ohn verschärfen erhalten/ vnd dermassen fortgesetzet/ das einige Zeit hernach ein Theil der Waldenser vnd Albigenser/ so dem Vürzen vnd Morden/ welches an verschiedenen Orten vorging/ entkommen waren; ihre Zuflucht genommen zu diesen Piemontischen Valleén, weil sie wussten/ daß die Einwohner derselben ihres Glaubens währen; vnd steteten also dieselben noch mehr in der wahren Religion durch ihren heiligen Eyster; Wie sie dann auch alle ins gesamte protestirten vnd sich erklärten/ daß der Ursprung ihrer Religion nicht Herrührete von Valdo (mas sen sie sich erklären in ihrem Schreiben an Ladislaus, König in Böhmen) vnd dannenhero nicht wossten/ daß man sie Waldenser nennen; sondern Christen; als welche die Wahrheit/ welche da ist nach der Gottseligkeit/ so sie gläubeten vnd bekennen/ von JE. SV. E. H. R. J. S. D. empfangen hetten. Die Wiedersacher müssen hin vnd her das vhr alte Herkommen dieser Kirchen/ so sie die Secte der Waldenser nennen/ selbst gestehen. Theodorus Belvedere in seiner Relation getruckt zu Turin anno 1636. (in welcher er sich vnd seine Mitgenossen entschuldigt/ daß sie den vermeinten Irrthumb/ aus obgemel ten Ortern so bald nicht könnten aufzutrennen/ als sie verheissen; weiln derselbe von langer Zeit hero daselbst seyn eingewurzelt) schreiber: **Daß es in dem Thaal Angrogne von Zeit zu Zeit habe Rezes** (also nennet er die Waldenser) **gehabt.** Der Münch Reinier Saccou, so vor mehr dann vierhundert Jahren gegen die Waldenser geschrieben/ darf nicht leugnen; daß die Religion, welche er die Waldenser Secte nennet/ von der Apostel Zeiten hero gewesen sey.

Die Freyheit des Gewissens/ welche die gläubigen Einwohner gemelter Valleén in ihren Familien, von Anfang des Christenthums/ von Kind zu Kind bewahret vnd behalten/ ist darnach so wohlen natürlichen Einwohnern/ als denen so dahin geflohen/ vnd mit einander in einer Glaubens Verbindung vereinigt währen/ durch verschiedene Erlaubnissen/ Freyheiten vnd Privilegien, so von Zeit zu Zeit von den Herzogen von Savoyen erworben vnd erhalten/ bestätigt worden. Wie solches aus verschiedenen Historien klar vnd zu Tage ist. Gleicher gestalt hat es auf der andern Seiten niemahlen ermängelt an Wiedersprechung ihrer Gehässigen/ vnd haben sie vielfältige Verfolgung müssen erleyden/ so ihnen durch falsches Angeben ihrer Wiedersacher seind zugesüget; welche sich bedienten des/ leyder/ allzugemeinen Unglücks/ so an König: vnd Fürstlichen Höfen im Schwang gehet; als welche die meiste Sachen nur durch ander Leute Augen vnd Ohren hören vnd sehen müssen; vnd dannenhero dieselbe nicht anders zu wissen bekommen/ als verkleidet mit der Farbe vnd Gestalt/ welche ihnen diejenige anstreichen/ welche gemeinlich ihren engen Nutzen suchen/ mit Hindansetzung ihrer Herrn Anschen vnd Ehre; als welche offenkla

seit allzu leichtgläubig vnd eisfertig seyn/ auf Angaben der einen Parthey die andere zuverdammten/ ehe vnd bevor sie die Wahrheit durch unpartheyische Leute recht haben erforschen lassen. Dann wein die Gerechtigkeit aus warhaffter Erkandnus der Sachen vnd des Rechts herrühret/ so muß jedas Recht nohtwendig in Gall vnd Wermuth/ ja in ein tödlich Gissi verändert werden / wann man der Sachen keine gnugsame Wissenschaft hat. Also haben es die Juden erfahren müssen/ welche/ nachdem sie durch Gnade des Königs Cyrus aus der Babylonischen Gefängnus erlassen wahren/ hernacher durch falschen Bericht ihrer bösen Nachbarn/ als Rebellen worden angeklaget an dem Hofe der andern Könige/ so im Regiment folgten/ vnd von ihrer Religion vnd ihrem Wesen keine Wissenschaft heeten/ Esr. IV. 15. vnd hatten diese arme Juden gnug zu hün diese üble Meynung ihnen zu bemehten.

Gleicher gestalt haben mehr erwähnte Piemontische Kirchen viel/ wegen der üblichen Nachrebe ihrer Wiederwertigen erlendt müssen. Damit wir nicht gedencken der gahr alten Verfolgungen/ se seind nunmehr hundert Jahr / das sie gahr gissige Anlässe haben aufzustehen müssen/ vnd seind aufs gahr harte Probe gestellte/ also das es nicht weit war von ihrer gänzlichen Ruin vnd Untergang/ wie solches die Historie bezeuget bey dem Thuanol. 27. Und dennoch hat sie GOTT der HERR hernacher wiederumb auffgerichtet durch seine Barmherzigkeit. Seine Hoheit der Herzog von Savoyen Emanuel Philibert, welcher zugeben/ das man sie unter seinem Mahnen mit offenem Kriege verfolget/ nachdem er vermercket das Unrecht/ so man ihnen zugesfügt/ durch ohngleichen Beriche vnd böse Einbildung/ so man am Hofe von ihnen gemacht/ stellte Sie wieder in ihre volle Gerechtigkeiten vnd alte Freiheiten/ vnd nahm sie wieder in seinen Gnadschutz als seine treue Untertanen. In welchem Stand sie auch hernacher vor der einige Widerspruch/ vermittels denen Vergönstigungen von Ihrer Hoheit von Saroyen/ über die vierzig Jahr verblieben/nemblich bis aufs Jahr 1602. Da dan ihre Feinde angefischtet vnd gestärcket/ durch die Zerrüttung vnd Verwüstung der Reformierten Kirchen in der Markgrafschaft Saluce, mit vngestüm in Ihre Hoheit den Herzogen von Savoyen Charles Emanuel, solange gerrungen/ bis sie einige Erlaubnüs heraus presseten/ die so über dem Wasser Pelice gegen Mittag wohreten/ nemblich zu Luserne, Bubbiane, Fenil vnd Campiglion zu beunruhigen; vnd zwungen dieselbe ihre Häuser vnd Güter zu verlassen. Aber wie sie folgendes 1603. Jahr ihre Zuflucht nahmen zu Ihr Hoheit/ verordnete dieselbe/ das sie wiederumb alda wohnen möchten/ welches gewähret bis aufs Jahr 1620.; da es widerum etwas Unruhe gegeben; so doch alsbald durch Güttigkeit desselben Fürsten wiederumb ist gestillt/ vnd sein obgemelte Concessiones vnd Vergönstigungen von anno 1603. im Rath vnd in der Cammer/ vermittelst 6. tausend Ducaton/ welche besagte Kirchen gezahlet/approbierte vnd beurkundt worden/wie das Instrument der Beurkundung solches aufweiset Durch dieses Decret worden mehr gemeldige Orter in einen unviederrüstlichen Vergleich bestätigt/ welcher auch unterhalten worden/ bey Zeiten Ihr Hochh. Herzog Victor Amedeus, vnd der Regierung der Fürstlichen Wittben Madame Royale; welche auch selbsten noch ein favorabel Decret im Jahr 1638. ihnen darüber ertheilet.

Alle Wiederwertigkeit so hierin vorgangen ist herkommen von der Römischen Cate-
rischen vnd vornehmlich von den umblaußenden Messpriestern vnd München so man nun
eine Zeit hero in viele Häuser vnd Clöstern der vielgesagten Valléen vnd umliegende Or-
ter hat eingeleget. Dann gleich wie obgedachte Geistliche geborne Untertanen seyn des
Königs in Spanien; Also bemühen sie sich nicht weniger den Nutzen ihres Königs als des
Römischen Pabsts zu befördern; vnd zu solchem Zweck schewen sie sich nicht die aller ohn-
gezweifelsten Gerechtigkeiten obgemelter Reformierten Kirchen in Zweifel zu ziehen vnd
machen ihnen stets Streitigkeiten vnd unterhalten dieselbe immerhin durch ihre listige An-
schläge; Damit sie je allweg eine mine vnd verborgenes Gewerhaben welches sie können
anzünden wann der Staat von Spanien es also erfordert; vnd wann sie einige offnung
konnen sehen da man es mit Fortheil kan lassen auffbärsten. Wie sie dann eben dīs Jahr
gehan haben der Spanischen faction den Weg zu öffnen / damit dieselbe etwa einmahl
die Statt Pignerol möge überrumpeln vnd dem Könige von Frankreich diesen Weg in
Italien zu verlegen; welches sonder Zweifel ein Anschlag ist welchen viele in Piemont im
Sinn haben: Dessen Vollziehung schwerlich worde können ins Werk gerichtet werden/
wann so viel Tausend der Reformierten Religionsgenossen so in der ebene nahe bey Pigner-
rol zu Bricheras, S. Second, Campiglion, Fenil, Bubbiane, Luserne, S. Jean; vnd auff
den benachbarten Bergen als Rocheplatte, S. Germain vnd Pramol verstreut seyn/
dieselbst wohnen solten: Weil jederman bewußt daß die Reformierten wegen Freiheit
der Consciencie mit den Spanischen durchaus nicht überein kommen; vnd sich nit können
lassen überreden daß sie sich verliessen auff derselbe Zusage; vnd hülßen / oder nur zulassen/
daß derselbe Platz / oder der Pas von Malanage (so ein Abweg ist über Pignerol nahe bey
Rocheplatte vnd St. Germain alda wenig Persohnen leichtlich eine ganze armée konten
auffhalten) worde eingenommen.

Diese Hindernus wegzunehmen vnd von weiten gleichsamb Mitteln vnd Wege zu-
treffen ihre Anschläge zu Werke zu richten / hat die Spanische Geschwindigkeit geschaf-
fen daß die in gemelte Valléen aufgeschickte Münche geborne Untertanen seyn von dem
König in Spanien; vmb also nach ihrer Gewohnheit die Spanische Cappe mit einem sei-
nen Römischen Mantel zudecken: Wie dann jedermann bewußt daß man es also in
Frankreich gespieler unter dem Mahnen der Catholischen Ligue. Ebener massen hat man
mit sonderbahrer Belustigung nicht allein einen feinen / Sondern auch ihrer Meynung
nach einen sehr heiligen im Grunde aber errichteten vnd betrieglichen prætext vnd Schein
ersfundne vnd zu Werke gesetzet die vermeinte Rehrey aus den Valléen auszurotten / auff
daß man also den Reformierten den Fuß lichten möchte: Und solchem falschen Schein
noch desto bessere Farbe zugeben / so hat man noch die Beschuldigung der Rebellion / vnd
andere dergleichen nach ihrem eigenen Belieben geschmiedet/ Verleumbdungen fälschlich
hinbey gehan.

Siehe dies ist eine der fürnembsten Ursachen der Verwüstung mehrgemelten Kir-
chen welche durch Spanische List geruinirret seyn; vnd negst GOD dem HERRN/ ge-
genden heftigen Hass der Spanischen Pfaffen vnd aufgeschickten Messpriester keine an-

vere Zuflucht haben/ als den Schutz ihres Fürsten vnd Oberhauptes. So bald Ihre Königliche Hochheit/ Carolus Emanuel, von Gottes Gnaden anno regierender Herr/ aus der Türel wahr/ haben die gesagte Reformierte Kirchen nicht unterlassen / in ihrem eifserigen Gebett zu dem Allmächtigen/ für die Wohlafert seiner Person vnd Regierung zu continuiren; vnd bey Ihr Hochheit die Bekräftigung vorgemelter Concessionein in aller Verschähigkeit zu suchen; bis sie anno 1649. ein gnädigstes Decret/ welches Sie auch in offenen Druck haben lassen aufzugehen/ darüber erhalten. Aber wie sie nun weiter vmb desselben approbation vnd Inregistratur anhielten/ vnd selbige ihnen nunmehr versprochen vnd accordieret wahr/ man sich auch wegen der Gerichts Kosten vnd Taxtes schon verglichen/ das Gelt gezelet/ vnd das ertheiltes Decret dem Commissario zugestellet; Da hielte man gahr zurück/ vnd publicireret eine Ordonanz/ worinnen man sie des Gebrauchs der Concessionein vnd Fürstlichen Verwillingung zu einem mahl beraubet.

Je dennoch/ ohngeachtet der stägigen oppositionen der Wiederwertigen/ nachdem man viel deswegen gelauffen vnd gerettet/ vnd viel Kosten gehan/ erhielten vorgemelte Kirchen von Ihr. Königl. Hochheit den 29. Dec. anno 1653. ein gnädigstes Urtheil/ wodurch sonder einigen Zusatz/ Verminderung/ Erweiterung restriction oder Einbindung der Missbrauch der Concessionein ihnen ward zugelassen vnd verwilliget. Dieses gereichte ihnen zu besonderm grossen Trost/ vnd beflagte man sich nit mehr über die grosse Kosten; Sondern man thät Anordnung/ die approbation vnd Beuhrkundung zu erlangen; Woran man den Winter vnd folgenden Sommer durch die grosse Kriegs Beschwerne war verhindert worden. Ihr Königl. Hoch. erzeigerten die Gnade/ vnd ertheileten ein Edict/ dieses Inhalts; Dass/ ob wol die approbation vnd Beuhrkundung noch nicht geschehen/ Dennoch Ihre gnädigste Meinung wehre/ dass die Concessionein ihre völlige Kraft haben/ vnd Sie derselben geniesen solten/ gleich ob die approbation bereit geschehen; jedoch das man innerhalb dreyen Monaten dazu thun solte.

Dieser seidts verweilte man so lange nicht; Sondern thät allen mügsahmen Fleiß dazu von der Zeit an. Man präsentirete die Originale Decreten; man bewilligte die Kosten vnd Taxtenemolumenta, vel Regalia; wie man sie nennet/ auff 800. Gulden; man legte dieselbe in depositum nach beliebung der Cammer/ vnd mit einem Wort/ man thät ein Gnügen in allen was sie begehrten. Auch überzab dieselbe die Papieren oder Acten nebens den Decretis dem Advocato der Patrimonial Güther/ welcher sollte ausssehen was beschlossen/ vnd erstes Tages an die Cammer davon referieren/ damit die letzte Hand dāran gesetzet vnd alles vollzogen worde. Aber ihre Gegenseit wiedersprach vnd hindere all dasjenige/ was diese Kirchen betraf; Vorgebend man kontre solches nicht bewilligen vnd verzeichnen; weiln nicht zu erweisen/ das dergleichen jemahln in der Cammer oder zu Rähte wäre gewilliget (dann sie meinten die Thaaleute hetten die Originale der Inregistratur von anno 1620 verloren) vnd wehren die Copayen/ so man gepräsentieret nit glaubwürdig genug dazu: Sondern man versicherte ihnen/ solten die Reformierte Kirchen solches können erweisen/ worde alsdann keine Schwärtigkeit mehr seyn.

Sie überwunden auch noch diese Hindernus/ vnd löseten diesen Knot durch Darreichung

7
teilung deren Schrifftlichen Vhrlkunden/ davon man nicht wissen wolle. Und nun me-
nete man alle Schwärigkeit hette ein Ende. Aber da man Sie also eine geraume Zeit
herumbgeführt/ durch schwäre Kosten aufgemärgelt/ vnd mit vergeblicher Hoff-ung ab-
gespeiset; Da publicierte man esliche Tage hernach/ nemlich den 25. Jan. anno 1655. ge-
gen alles Vermuthen/ folgende Ordre/ so wir von wort zu wort ausim Italianisch überge-
setz/ folgends Inhaltz.

Copey der Ordre.

Andreas Guastaldo, der Rechten Doctor, Conserv. M. Auditor Ordinad-
rius, sijend in der Hochlöblichen RechenCammer von J. Kön. Hoch/ vnd
Conservator generalis des heiligen Glaubens/ zu Unterhaltung der Sazun-
gen/ gepublicieret gegen die vermeinte Reformierte Religion der Valleén von
Luserne, Perose vnd S. Martin, vnd hiezu insonderheit durch Ihr. Kön. Hochheit
Deputierter; Folgends die Ordre/ so wir haben von Ihr. Kön. Hochheit am 13.
lauffenden Monats/ ausgesertigt in gebühlicher Form/ vntersiegelt vnd unter-
schrieben mit dem Wort/ Violata; vnd nach inhalt der Instruction, so vns ab-
sonderlich ertheilet/ nebens einständigen Anhalten/ so an vns geschehen von H.
Bartholomeo Gastaldo, Intervenienten wegen des Königlichen Fisci, com-
mittieren vnd befehlen/ dem ersten geschwornen Hoffbotten/ zugebieten vnd zube-
fehlen/ wie dann vermittelst diesem gebothen vnd befohlen wird an einem jeden
Haushalter vnd inānniglich von der vermeinten Reformierten Religion, wes
Standes/ Order oder Wesen derselbe sey/ sonder jemand daraus zubefcheiden/ so
da wohnen oder Gütere besitzen in den Ortern vnd Gebieten von Luserne, Luser-
nette, St. Jehan, la Tour, Bubbiane, Fenil, Campiglion, Bricheras vnd
St. Second, sich innerhalb dreyen Tagen nach publication vnd execution die-
ses/ weg zumachen vnd das Land zu räumen; vnd wann sie sich mit ihren famili-
en aus besagten Ortern weg gemacht/ vnd an die Orter vnd Gränzen gesetzen/
so von Ihr. Königl. Hochheit/ vnd so lange es der selben wird belieben/ dazu ver-
gönnet; alsda seynd Boby, Villars, Angrogne, Roras vnd das Land Bonnets;
ben Lebensstraff vnd confiscation ihrer Häuser vnd Güter/ so außerhalb be-
ruhren Gränzen gelegen; so offt sie innerhalb 20. Tagen nicht für vns darhun/
dah sie Catholisch worden/ oder ihre Güter an Catholische verkauft haben.
Vnd erklären sich Ihr. Königl. Hochheit/ dahniemahln Ihre oder Ihrer Kö-
niglichen Herrn Vorfahren Meynung gewest/ noch aniso sey/ vnd dah Sie
durch keine Handlung so schon gemacht/ oder noch ins künftige gemacht wer-
den möchten/ habe wollen/ vielweniger gemeinet gewesen/ die obberührte Grän-
zen.

gen zu erweiteren. Sondern haben dieselbe vns befchligt/ zu erklähren/ wie vnd wann auch hiemit öffentlich erklähren / daß erwehnte Handlung lantere usurpationes vnd egenhätige Annaffung seyn/ gegen sowol ihre/ als ihrer Beschlichthabers Anordnungen/ so zu solchem Zreg gepubliciert; Wie daraus klarlich zu erschen. Derowegen dann auch die Verbrechere in die darinnen enthaltene Straße verfallen seyn. Über das ist Ihr. Königl. Hochheit Meynung vnd Wille/ daß an allen vnd jeden ob specifizierten Orten/ welche gnädig geduldet vnd zugelassen seyn/ das Opfer der heiligen Messe gecelebriret vnd gehalten werde; vnd verbieten mehrgemelten der vermeinten Reformierten Religion Zugethanen/ einige Beschwerlichkeit weder mit der That/ noch auch mit Worten/ den MesPriestern/ oder ihren Bedienten anzuthun; vielweniger jemand von erwehnter Religion, er sey wer er wolle/ so sich zu der Catholischen Religion zugegeben gemeinet/ abzukehren oder abzurathen/ bey Lebens Straff: Vnd gebieten ins besonder den Predigern besagter vermeinten Reformierte Religion, zu schaffen/ daß obiges ohnverbrüchlich gehalten werde/ bey Pönen/ daß für zu antworten für ihre eigene Persohn; miterklährung/ daß die Execution gegenwärtigen Beschlags/ so durch öffentlichen Anschlag der Copeyen soll geschehen/ eben so gültig solle seyn/ als ob selbiges einem jedwedern ins besonder angedeutet vnd eingehändigt wehte. Geben zu Luserne den 25. Jan. anno 1655.

Besiegelt vnd unterzeichnet

Andrea Guastaldo, Auditore & Delegato.

Vnd weiter hinunter

Malazanni, pro Domino Secretario,

Diese Ordre ward gepubliciert den $\frac{25}{26}$. Jan. in der allerbeschwärlichsten Zeit/ die man finden möchte/ von wegen der Ergießung des Wassers in der Ebne/ vnd Schnee auff dem Gebürge / welche diesen armen Leuten die Flucht im Winter so viel schwärter machten. Dannenhero sie dann/ nachdem sie dieses geßrengte Beschlig verommen/ für obgemelten Herrn Deputierten erschienen/ vnd zeigten demselben an/ wie schwär ihnen fallen wörde/ in einer so beschwärlichen Zeit mit Weib vnd Kind/ Haus vnd Hoff zuverlassen; vnd wie ihnen zu einem mahl ohnmüglich wörde seyn/ an gemelten Orten/ wo man sie wolte einschliessen/ zu leben/ als welches kaum gnug währten für die eingebornte Einwohner; vnd daß dieses Beschlig ihren Concessionibus zuwieder ließsen. Dannenhero sie dann hingegen wolten geprotosteret/ vnd an J. Königl. Hochheit/ als ihren Oberherren geappelliret haben. Aber gemelter Herr Delegatus wolte weder das eine/ noch das ander zulassen. Dero/ wegen sie dann vermerkend/ daß er ihnen eine so gerechte vnd billigmäßige Sache abschlug/ Ihre einständig ersuchten/ daß er ihnen zum wenigsten einen terminum vergönnete/ durch untere

9
Unterthänige Supplication an Ihr Königl. Hochh. zu gelangen: Welches er ihnen eben so wenig zulassen wollen; es wehre dann/ daß sie dieselbe Form in ihrer Supplication wöhlen folgen/ so er ihnen vor schreiben: Welche ihnen aber sehr verfänglich war an ihrem Rechte/ wovon sie Gewissens halber nicht konten/ noch wöhlen abstehen.

Wie nun diese gute Leute nichts von ihm konten erhalten/ damit sie ja allen Schein sie der Rebellion zu beschuldigen/ oder sie zu überfallen vnd zu verjagen/ aufsheben möchten/ dero Hoffnung/ sie worden endlich noch einig Mittel finden/ ihre Klagten J. Königl. Hochh. in unterthänigkeit vorzutragen; vnd durch dero Gnade vnd Gerechtigkeit in den gerechten Besitz ihrer Güther vnd Wohnung/ woraus der Herr Delegatus sie hette vertrieben/ wiederumb gesetzen werden möchten; welchen sie sothauer Gewaltthätigkeit/ vnd nach dem sie ihre Protestation wiederholen/ damit sie ihren unterthänigsten respekt gegen ihren Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn bezeigen möchten/ zogen sie mit Weib vnd Kind/ groß vnd klein/ gesund vnd frack/ von Hauf vnd Hoff/ dieselbe mit sich schleppend/ durch Regen/ Schnee vnd Eis/ mit grossem Jammer/ Weinen vnd Seufzen/ wie ein jeder leichtlich kan erachten; Da so viel tausenden arme vnd übelbekleidete Personen genötigt waren in Berge vnd Klüffte zu fliehen/ vnd Offenthalt zu suchen/ wo sie sich möchten bedecken: Und ob sie schon beynah nichts von ihren Güthern konten mit sich nemmen/ befahlen sie sich dennoch Gott/ vnd wahren gesetzliker/ viel lieber das eusserste zu leyden/ als von ihrer Religion abzufallen. Diese Tapferkeit/ so GOTT der HERD ihnen verliehen/ daß sie viel lieber dieirdischen/ als die himmlischen Güther verlassen wöhlen/ gab einen grossen Trost den andern Kirchen/ vnd eine grosse Verwunderung vnd Schreck den Wiedersachern. Und solches vmb so viel mehr/ weilen jederman bewußt/ wie viel Vortheil in diesem Lande alle diejenige zugewarten haben/ so der Reformierten Religion absagen; nemlich die Misserhäter werden begnadet/ den Gefangenen giebt man Erlassung/ vnd sovst Freyheit von Accis vnd andern Pfagen/ vnd von allen oneribus/ tealibus ac personalibus vff fünf Jahr von Zeit ihres Abfalls; wie solches die Ordre vom 16. Jan. anno 1642. mit sich bringet: Welches sich dann auch durch collusion erstrecket auf die Ländereyen/ so man durch falsche Contracten vnd getrimulierte Verkaufe an sich brächte. Und seind die armen Reformierten/ so da in Bekandnus der wahren Religion beharren/ welchen man dasselbe auffbürde/ wovon man andere entledigte/ durch dergleichen Griffe vnd schwäre last fast unterdrücket vnd zu grunde gerichtet worden.

Im übrigen wahren erwähnte Reformierten so bald nicht aus ihren Wohnungen aufgezogen/ da kam fast eine ohnzahlbare Zahl Räuber (GOTT mag wissen von wehme sie dazu angereizet gewest) vnd rissen alles weg/ was diese arme Leute hinterlassen/ zerrissen ihre Häuser/ ja hieben auch die Bäume vff ihren Landgütern herunter/ auf daß sie ja eine gänzliche Verwüstung anrichteten. Ohne daß gemarter Herr Delegatus einige Ordre solte gegeben haben/ sothauer Gewaltthätigkeit zu behindern; da er doch erwähnte Güthre unter J. Königl. Hochh. Schutz vnd Schirm hette. Woraus man kan ersehen/ was man schon damahlen mit ihnen im Sinn gehabt.

Vnd wie sich die Reformierten über sothauer Gewaltthätigkeit vnd Rauberey/ so noch

täglich continuireten/ beflagten/ gab man ihnen von wegen J. Kön. Hochh. zur Antwort/ Sie mussten die ernennen/ welche es gehan hettet: Welches ihnen vnmöglich war; als welche an den Orten/ wohin man sie verwiesen/ zwey/ drey vnd vier Meil von ihren Häusern vnd Güthern/ sich vffhielten. Wie nun darauff ihrer eslich aus dieser Antwort/ so sie ernst zu seyn vermeinten/ schlossen/ es wehre Ihr. Königl. Hochh. Meinung nicht/ dass sie gänglich von ihren Häusern solten abgewiesen seyn; sondern das sie dieselben müchten bewahren/ weiln ihre Sache noch nicht Gerichtlich entschieden; und also auss diese Hoffnung ihrer Unschuld/ bisweilen an ihre Häuser giengen/ dieselbe für dergleichen Rauberey zu bewahren vnd ihr Land zu bewaren/ damit sie davon die Lands Beschwerde abtragen konten; so hat man ihnen solches zur Rebellion gerechnet; ob sie schon/ weder durch Ergreifung der Waffen/ oder Aufstand/ weder durch einige feindselige Handlung/ dazu auch den geringsten Argwohn nit gegeben; in dem ein jeder von ihnen daheim stille vnd friedsam gelebet/ sonder jemand zu beleidigen. Inzwischen ließen so wol diejenige/ so der Herr Gualdo von ihren Häusern hette verjage/ als die andern Reformierte aus den Valleeen/ nit ab/ bey J. Kön. Hochh. vnd die Königl. Frau Mutter/ vnd denen Durchleuchtigsten Fürsten unterhängt anzuhalten/ Dass dieselbe mit ihnen müchten Mitleiden haben/ von ihren Sachen sich berichten lassen/ vnd ihnen Rechtes verhelfsen. Aber ihre Widersacher/ welche entschlossen waren/ die Sache zur gänglichen Tuptur zu bringen/ wie man jetzt sieht/ hatten so gute Ordre gemacht zu Turin/ vntid die Gemüthere zu Hofe dermassen eingenommen/ dass diese arme Leute allenhalben die Pforte für ihrer Bitte vnd Supplication verschlossen funden. Es war da keine Antwort/ als dass sie dem Befehlig mussten Gehorsam leisten/ da hette es seyn Verbleiben bey. Die Reformierten worden dennoch nicht müde in ihrem supplicieren/ so wohl durch unterhängstes Gesuch an Ihr. Kön. Hochh./ als durch Brief an die Frau Mutter vnd die Durchleuchtigste Fürsten/ vnd an die Hochfürstl. Regierung; worauf man/ an stat das man ihnen zur Audiens bei dem geheimen Rath von Ihr. Königl. Hochh./ als ihrem einzigen Oberhaupt/ solte verhelfsen/ ihren Procuratorem/ an das Consilium de propaganda fide & extirpandis hereticis/ das ist/ an das Gerichte ihrer heftigsten Wiederpartien/ verweisete. Auch selbst der Römischer Catholischer Anwalt/ der Herr Gibellini/ hette Mitleiden mit ihnen/ vnd wie er für die Reformierten wolte sprechen/ hat man ihn dermassen geschreckt/ dass er nur mit halb geschlossenem Mund reden dürffen/ vnd ehe bevor er für ihnen anstieg/ zu handeln/ bath er zuvor vmb verzeihung auss den Knieen/ darumb das er sich vnternamb/ die Sache der Rezere (jedoch gute Christen/ gehorsame vnd getreue Unterthanen) zu vertreten.

Aber vngieachter sochaner vnbilligen procedur/ wie oberwehnte Kirchen/ nechst Gott dem Herrn/ keine andere Zuflucht hettet/ als den Schutz Ihr. Kön. Hochh./ so ließen sie nicht ab/ ihren Zuflitu derselben zunehmen; Und ist so weit davon/ dass sie sich solten empöret haben/ das Joch der Gehorsamheit/ so sie derselben schuldig/ abzuwerfen/ oder auch einige Gebancken darauff gemacht; Dass sie auch eben den ¹⁵. April./ den Tag zuvor/ ehe sie von der Armee überfallen worden/ ihre Supplicationes an J. Königl. Hochh. durch ihre Deputierte zu Turin continuieret vnd fortgesetzt haben. Und damit man sie in den

Schluss

Schlass wiegen vnd überfallen möchte/wie man gehan; so hießt man sie täglich hin mit vergeblicher Hoffnung / als ob sie endlich ihre restitution / durch die Gnade Ihr. Kön. Hochh: wol erhalten worden.

Diese arme Leute waren noch in dieser gewünschten Hoffnung / vnd in diesem stand den ^{17.} April. da sie sich plötzlich vnd auff einmahl überfallen vnd unterdrückt befunden durch die Armée / so da bestand so wol aus einigen Troupen von J. Kön. Hochh. / als aus sechs Regimenten von der benachbarten Armée / vorunter ein Regiment Irlander; welche man/weil sie zu dergleichen Blutbade/ an den Reformierten in Irland verübt/ gewehnt sonder zweifel ernochter/ als welche zu dieser grausamen expedition am bequemsten waren. Man hat auch hierzu gebrauchet die Kriegsmacht aus Piedmont, ja auch selbst die Verbanneten vnd Ubelhätter/ so man aus dem Gefängnus erlassen. Und hettet die Beichwätter/ jederman desto mehr zu diesem heiligen Kriege angestrichen / getruckete Zettel herumb geben; worin vollkommenster Ablaf verheissen allen denen / so sich gebrauchen lassen worden/ die vermeinte Feckere aufzurotten vnd zu versilgen. Und was noch mehr / man hette öffentlich lassen aufrufen/ daß besagte Valléen zum Raube übergeben wahren. Und in der That/ so sing anfangs die Armée nicht allein an / alles was man konte mit fort kriegen / zusammen zu suchen vnd wegzureissen / vnd verülgte das übrige/ verschüttete den Wein / vnd schet alles in Feuer / was man verbrennen konte; Sondern verübtet allerhand vnerherte Grausamkeiten / vnd erwürgeten von denen von der Religion alle so ihnen vorkamen.

Derowegen dann dieselbe schenb / daß diese Armée / sieder dem sie den ^{17.} April. in die ebene St. Jean kommen/ auch ehe bevor sie einigen Widerstand gehan/ alle diejenige/ so nicht wolten zur Messe gehen/ grausamer weise niedermachte vnd erwürgete/ die Häuser verbrante/ vnd beraubete oder verwüstete alles was ihnen vorkam/ gezwungen wahren/ sich zur Gegenwehr zu stellen: Aber doch mit aller mügsamten Behuendsamkeit vnd respect, wie sie dann solches gnugsam erwiesen/ in dem daß sie sich verliessen auf das Wort des Margrassen von Pianesse, General über die Armée : Ob schon seine Troupes Sontags den ^{18.} April. vnd folgende Tage den ^{19.} ^{20.} nicht hettet aufgeschobet/ zu Rauben/ Brennen/ Morden vnd tödten / vnd alle Grausamkeit zu verüben / so die aller Barbarischen jemahln hettet mögen erdencken. Dann den ^{21.} April. vff daß der Margrass desto leichter zu seinem Zweck gelangere/ bedient er sich der eist nebenst der Gewalt / vnd nachdem er vor den Deputierten der Kirchen in den Thälern / öffnahlen mit grosser Verhetzung wiederholte/ wann die gemelte Reformierten nur einig Zeichen des Verratens vnd Gehorsamheit worden bezeigen/ mit Einnehmung dreyer Regimenten/ das eine in Angrogne, das ander in Villar, vnd das dritte zu Boby; vnd dann einer Compagnie Cavalery in einer jedwedern ermessen Orter/ auff J. Kön. Hochh. vnd seine Parole, sollte ihnen alsdann nichts vngünlicheis widerfahren/ so glaubeten diese arme Leute/ es were nu nich zu fürchten/ vnd nach deme ihne solch eine glaubwürdige Busage geschehe/ lassen sie dieselbe herein ziehen sonder einigen Widerstand; verhoffend so vielmehr/ es wehre wahr was man ihnen sagt / weiln eben diese Order wahren begriffen auch in der Ordre/ so durch Guastaldo war gepublicieret/ vnd keines Weges streitig. Aber man sahe gar bald/ wie man Glauben hält den vermeinten Fezern.

Dann so bald die bewilligte Troupen den ordinari Weg gen Angrogne hinauff zogen / so kamen ihnen 3. à 4. tausend Mann zuvor entgegen auf der seite von La Tour, so mit einer vnglaublichen Geschwindigkeit das Gebirge erstiegen / vnd seketen in Feuer vnd Blut / alles was ihnen vorkam / vnd zündeten an die Häuser von Angrogne negst bey der Wiesen von La Tour, so ein sehr starker vnd abgelegener Ort / ehe bevor die obbemelte Troupen mitten in Angrogne, so sie für ihr Quartier erwehlet / ankommen waren. Desgleichen thäten die andern Soldaten auf der seiten von St. Jean, Bricheras, vñ vielen Orten von La Tour; so lange es der Tag wolte leyden. Wie solches nun die Inwohner von St. Jean gewahrt worden / welche ihre Familien / vnd was sie von ihren Gütern bergen mügen / auff die Höhe von Angrogne aus dem Wege gebracht / ließen dieselbe / wie auch die von Angrogne hinzu / ihr Weib vnd Kind zu retten. So hette man auch gleichfalls die Deputirten von St. Jean vnd Angrogne, so auff des Herrn Marzgraffen Wort zur Handlung abgefertiget / gefänglich angehalten. Unter währenden so vielen heftigen Anfällen / grimmigen Angriffen / vnd so schändlichen Betriegerchen vnd Verrath / war die Luft gar entzündet von Feuer / vnd gank dicke vnd finster vom Rauch der verbrannten Kirchen vnd Häuser / vnd hörete man nichts anders / als ein schreckliches Gerüff / Heulen vnd Wehklagen / welches noch viel erbärmlicher lautete durch den vielfältigen Widerschall in dem Gebirge vnd Felsen.

Da mochte man sehen / wie die Armée / nach dem sie mit einem schrecklichen Wüten war hin eingefallen / vnd / Erlaubnis herte (wie wir von denen selbsten / so mit unter diesen Troupen gewest / verstanden) zu schänden / Rauben / Brennen / Töten / vnd alle Vnordnung / vnd Muthwillen zu betreiben / so man pflegt zu verüben gegen diejenige / so man zu vertilgen gedencet; mit aller Grausamkeit vnd barbarischen Muthwillen / so man kan bedenken / sich herausgelassen / ohne vnterscheid des Alters / Geschlechts / nach Stands. All das jenseitige / wodurch man zu Mitleidet oder Vffsehen pflegt bewogen zu werden / war nicht gnug dieser grausamen Henckler Wüten einzuhalten. Jung vnd Alt / Groß vnd Klein / Mann vnd Weib / Vatter vnd Kind / mussten die Gewaltthätigkeit der Verfolger empfinden. Da verlor der Mann sein Weib / die Mutter ihr Kind / der Bruder seinen Bruder / der Freund seinen Freund / vnd worden alle miteinander in eine wunderselzame Verwüstung gesetzet. Egleiche worden gretwlicher Weise ermordet / in dem sie sich bemüheten ein wenig von ihrem Gute zu bergen; Andere kamen vmb auff den hohen Spizien der Berge / in dem sie sich verkrochen in der Felsen Höle / vnd mitten im Schnee / sonder Feuer / sonder Speise / sonder Decke; so wohl Kranke / Alte / Verwundete / als auch schwangere / deren viele verwundet / vnd bey dem Kinde / nach dem sie ihnen ein wenig Schnee in den Mund gegeben / vnd sie damit gelabet / auff der Stelle seynd tott blieben.

Folgenden Tags den $\frac{12}{12}$ feyreten diese Anstifter vnd Mörder eben wenig. Ein Francianer Münch vnd Priester / so die Ehre haben wollen / daß sie die vornehmsten Mordbrenner wären / wie sie dann gar meisterlich in der Feuerkunst erfahren / unterlassen nicht die Kirchen von St. Jean, vnd bey nahe alles was daselbst von Häusern noch übrig blieben / wie dann auch zu la Tour vnd ein Theil von Angrogne in Brand zu stecken. Und so sie irgend etwas übrig funden / von dem ersten Brand / da thät der Priester nicht mehr als einen

Schuf

Schuh hinein/ es vollends zu grunde zu richten. Und die Soldaten/ wie sie dann gang vnd gahr zum Blutvergiessen erhitzen waren/ ließen bis auff die höchste Steinklippen/ vnd die Orter/ welche fast unmöglich schien zu ersteigen/ alle menschliche Creaturen so sie antraffen/ daselbst zuerwürgen: ob sie schon keinen Widerstand thäten/ vnd durch ihre Thränen auch die aller Barbarischen heiten mügen bewegen/ die Waffen fallen zu lassen. Alleinig zu Taileret/ so ein Dorff/ welches auff einen der höchsten Hügel von la Tour gelegen/ hieb man hundert funfzig Weibern vnd kleinen Kindern/ das Haupt ab/ nach deme man ihnen alle Schmach vnd Schande heite angerhan. Andere haben sie gefocht vnd gebräut/ vnd das Gehirn davon gessen; aber doch abgelaßt/ sagend/ es wäre allzu ohngeschmackt/ vnd erregte ihnen einen Unwillen im Magen. Viele hat man in stücken vnd Bisslein zerhackt/ womit sich diese Mörder vnter einander geworssen. Einer armen Frau/ welche ihnen entkommen vnd annoch im leben ist/ ob sie schon schrecklich vbel von ihnen gehandlet/ haben sie ihr kleines noch in Windeln eingewickeltes Kindlein genommen/ vnd es an einer Bergspitzen über einen Abgrund zerschmettert. Andere hat man gegen die Felsen zerschlagen; Esliche gewlicher weise für den Augen der Müttere ermordet; Andere hat man aus Mutterleibe/ nach deme man ihnen den Bauch aufgeschnitten/ gerissen/ vnd mit der Hellepart getötet. Esliche hat man mitten von einander gerissen vnd geschnitten: Zwei Soldaten ergriessen eines von diesen unschuldigen Creaturen/ einer bey dem einen/ der ander bey dem andern Bein/ vnd rissen es von ein/ vnd schlungen sich mit den Stücken. Viele hat man/ sonder vnterscheid Alters vnd Geschlechtes/ gahr nackend aufgezogen/ vnd ihre Leiber gestümmt vnd zerschnitten auff eine solche weise/ daß man sich nur ob der Erziehung entsezen müste/ haben darnach Salz vnd Pulver hineingehan/ ihnen ihre Hembd wieder angezogen/ vnd Feter darinn gesteckt/ vnd auf diesen armen zermarterten Leibern verbrand. Andern hat man Nägele vnd Pfriemen ins Haupt geschlagen. Andere sindt von ihnen ganz nackend gebunden/ das Haube/ zwischen die Beine/ vnd also von den hohen Felsen gewälzet; Ja sie haben nicht verschonet einen Mahmens Pierre Simond von Angrogne/ so hundert Jahr alt/ weder auch seine Frau von 95 Jahren. Ein groß Gezahl hat man verbrand in ihren Häusern/ ohne sie zuvor zu tödten/ ob wohl tiefelbe dieses als eine sonderbare Gnade begehrten.

Zum Exempel zu St. Jean in einem Dorfflein genannt les Brundols, wie die Soldaten zu Marie de Praviglierm vnd Margarite de la Garetter, so wegen ihres Unvermögens hohen Alters vnd anderen Schwachheiten nicht einslichen können/ hineinkommen/ vnd sie genötiger zur Messe zu gehen/ welches sie beständig sich gewägert/ haben sie beyde lebendig in ihren Häusern verbrandt. Andern hat man die Brust eröffnet/ andern hat man das Ingewand herausgerissen/ vnd die Scham weggeschnitten. Nach deme man esliche Frauen versohnen geschändet/ hat man ihnen in den heimlichen Gliedern viele Steine gestopft/ vnd in dieser jämmerlichen Gestalt sie herumb geführet/ bis sie den Geist aufzugeben. Viele hat man von unten esliche über zwerg/ auff einen Paal gesteckt wie die Threten thun. Andere hat man mit Paalen an die Erde gespisset/ so man ihnen durch den Bauch/ in die Erde gestochen/ so tieff man können. Verschiedene hat man gehängt/ welche lieber den

Galgen / als die Messe haben erwehren wollen : Unter andern Jean Paillas ein armer Baursmann / welcher wie er schon oben auf der Leiter wahr / vnd die Messpriester ihn vielfältig ermahneten ; es waren noch Zeit / wann er wolte Catholisch werden ; sagte beständiglich zu dem Hengster ; Er solte sein Amt thun ; bat Gott der wolle diesen Mördern vergeben ; wie wohl er schon die Raache / so GOTT fodern worde von so viel unschuldig vergossenem Blut / gleichsam gegenwärtig sehe. Andere hat man bey den Füßen an Bäume genagelt vnd gehangen / vnd in solchem Stande sterben lassen ; Wie dann insonderheit Thomas Marger , ältester der Kirchen zu La Tour ; wie man ihm die Füsse annagelt / sagt : Ob ihr gleich meine Füsse verriegelt / solt ihr doch meine Seele nicht hindern in das Paradyß zu kommen. Und Herz Paul Clement ältester von gemelter Kirchen / erduldet diese Marter mit einer ohngläublichen Beständigkeit / beharrende allezeit in ernster Ausrufung des Nahmens GOTTES / bis an den letzten Odem seines Lebens ; welches selbst den Feinden eine grosse Verwunderung gemacht.

Die Feder fällt mir heynähe aus der Hand / daich diese schreckliche Thaten beschreibe / oder auch nur allein wieder überdencke ; mein ganzer Leib erschüttert ; die Haare stehen mit zu Berge. Man muske haben ein Herz von Diamant / eine Hand von Stahl / vnd eine Feder von Eisen / wan man alle diese traurige Schauspiel / so man gesehen / wolte beschreiben / als die abschewliche Unthaten der Grausamkeit / so dain den aller Barbarischen alten Geschichtien vnerhört / vnd bey weitem in der Christenheit nicht verübet vnd begangen seyn. Noch dennoch ist dieses / so wir berühret / nur ein stück der Kos / vnd Grausamkeit / so in diesem Blutbad begangen. Dam es ist dasselbe in dem Thale von Luserne mit solch einem Bluten vnd Grausamkeit verübt / daß / weiln die so entflohen waren / nicht haben können wieder dahin kehren / den Verlauf der jenigen / so da in der Gewalt der Mörder verblieben waren / zu sehen / wir auch bis annoch die besondere Nachricht nicht haben wissen können ; wie auch nicht den eigendlichen Anzahl aller deren / welche also jämmerlich hingerichtet seyn / wird der Leser anzo müssen zu frieden seyn mit deme was wir gewiss haben / vnd erwarten das übrige zu seiner Zeit.

Von denen so man lebendig für den Marggraffen von Pianesse gebracht / vnd ihre Religion nicht haben abschwehren wollen / hat man eine gute Anzahl gen Turin geführet ; vnd unter andern den Herrn Gros von Aghit / Pastoren von Villars von Boby. Die andere betreffend / so durch die Gnade Gottes . als ein Brand aus dem Hauer errettet / tragende ihre Seele davon als einen Raub / haben sich dieselben in den benachbarten Thälern gebergeret / in sohanem Elend vnd Verwüstung / wie man kan gedencken ; Da ehliche die Ihrigen mit Weinen vnd Klagen jämmerlich mit sich schlepsten / andere hergegen weinten vnd seufzten bitterlich / daß sie die Ihrigen verloren hetten. Siehe da wie der Thal Luserne verwüstet worden ; welcher mit Rocheplatte sieben Kirchen in sich begriess / deren eine jedweder ohngefehr drey Tausend Personen in sich hette ; ausgenommen Rocheplatte vnd Roras / so etwas geringer waren.

Nach diesem Zwang man alle die übrigen J. Königl. Hochh. Unterthanen / so sich

zu der Reformierten Religion bekennen/ vnd wohneten in dem Thale St. Martin vnd gegen Perouse vnd Rocheplatte, das sie entweder zur Messe solten gehen/ oder das Land räumen: Wozu sie sich allesammt leichlich resolvireten; vnd verlossen alle Haß vnd Hoff/ ohn erwartet einiger Kriegsvölker/ oder einige Gegenwehr zu thun; wie man fälschlich hat aufgeben: vnd dennoch hat man weder ihre Häuser/ Güther oder Kirchen mit Gewe vnd Raub verschonet. Und damit man sich nicht einbilde / als wehre solches geschehen durch einen Kriegs-Eyfer/ sonder Ordre oder gegen Befehlig der hohen Haubter/ so mag man einsehen einen Aufzug eines Briess/ von Herrn Emanuel Bochiard/ einen Päbstlichen Edellmann/ so wir in Händen haben; woraus zu sehen/ daß Befehlig gegeben zuverrichten was beschehen. Derselbeschreibt von Perier vom 5. Maij anno 1655, so wohl in seinem als in der Herren Graffen Vagnon vnd Verdine Nahmen/ die von dem Quartier Rioclaret im Thal St. Martin/ zu Absall von der Religion zu überreden/ vnd nach deme er ihnen fürgehalten das Exempel eslicher so er sagt/ daß sie Catholisch worden; thut er mit diesen aufrücklichen Worten hinzu: **Sehet zu was ihr wollet thun / ich schwe- re euch bey des heiligen Tauff / daß der Marggraff Galeazzo Ordre hat / alles zu verbrennen / verderben vnd aufzurotten / die Weinberg vnd Bäume auff dem Lande / aller derjenigen / so nicht gehorsahmen werden / niederzuhanwen.** Woraus man leichtlich zuschliessen/ daß der Anschlag schon gemacht/ sie zuvertilgen/ es wehre dann/ daß sie Gehorsam leisten; das ist/ vom Glauben absieheln; vnd daß deme folgends/ die vornehmste Ursach dieser Verfolgung sey die Religion gewest; mit was Schein man es auch suche zu bemanteln.

Aber damit man desto gewissersehen möge/ ob man Ursach gehabt/ mit solcher Schärfe zuverfahren/ vnd solche schreckliche Grausamkeit gegen diese arme Leut zu verüben; weiln der Grund vnd Fundament dieser Sache darin bestehet/ daß man wisse das Recht vnd guten Titul des Besitzes/ so die von der Reformierten Religion gehabtin besagten Orten von Luserne, Lusernette, St. Jean, La Tour, Bubbiane, Fenil, Campiglion, Bricheras vnd S. Second, woraus der Herr Auditeur Guastaldo, Delegatus von J. Köln. Hochh. sie vertrieben/ ohn sie zuvor gecitirert/ oder ihre Verantwortung gehört zu haben/ nicht anders/ als ob sie Christen wären/ so sich daselbst nur sieder eine Zeit hero von neuen ingetrunnen; vnd also über die Grenzen geschritten/ worinnen ihnen zu wohnen erlaubet; Damit man/ sage ich/ gewiß wissen möge das Recht/ so sie haben daselbst zu wohnen/ so muß man merken:

I. Dass die von der Reformierten Religion an obgemelten Orten nunmehr von vndencklichen Jahren von Kind zu Kind haben gewohnet; wie solches aus den Catastris oder Registern der Gemeinen/ vnd aus einem ohnzahlbaren Zahl Original Instrumenten/ von geschworenen Notarien aufgerichtet/ erhellet; woraus erblicket/ daß Sie/ ihre Väter/ Groß/ vnd Alt Väter/ vnd andere Vorfahren so würcklich zu der Reformierten Religion sich bekennen/ daselbst gewohnet/ vnd Haß vnd Hoff besessen haben; woraus man sie verjagt/ sonder einige form Rechteins.

II. Man hat solches auch dargethan durch glaubwürdige Zeugnus der Römischen Catholischen an gesagten Orten/ ihrer negste Nachbahrn: welche vermittelblych Andys haben aufgesagte vnd bezeuget vor der Obrigkeit/ daß sie sich erinnerten/ daß sie von Jugendt auf gesehen/ daß die von der Religion an erwähnten Orten auf ihrer Nachbahrsschafft gewohnet.

III. Die Capitulations oder Verträge / durch Ihr. Königl. Hochh. Emanuel Philebert mit seinen Unterthanen von der Religion/nach dem Kriege in anno 1561. vffgerichtet/ beschreiben auch klarlich solches Recht. Dann durch deren Einhalt ist hell vnd klar zu tage/ daß Ihr Königl. Hochh. die Wohnung der Reformierten aus dem Thal Luserne, nicht ein spannet allein auff die Orter Boby, Villars, Angrogne, Roras vnd das Land Bonners/ wohin der Herr Delegatus Guastaldo ihnen befiehlet/ sich zugegeben; verbietende/ in dem Thal Luserne außerhalb denselben zu wohnen. Da doch Sonnenklar/denen so erwähnte Capitulations lesen/ daß obgemelte Orter oder Gränzen/ so daselbsten namhaft gemacht/ für öffentliche Predigt der Reformierten Religion waren designieret vnd bezeichnet/ vnd daß denen/ so sich dazu bekennen/ erlaubet/ außerhalb gemelten Ortern/einem jeglichen/ da er sein Haß vnd Guth hat/ zu wohnen. Ja es war auch den Predigern der Reformierten Religion erlaubet/ sic/ wann es nöthig/ zu besuchen in ihren Häusern/ außerhalb besagten Gränzen/ vnd ihnen daselbsten nochwendigen Trost vnd Bedienung ihrer Religion mitzuteilen; allein daß sie daselbsten keine Predigten vnd verdächtige Zusammenkünften solten auffstellen.

Dieses zu behaubten/ kan man sehen ein Extract vnd Auszug aus den Capitulationen/ so durch Ihr. Hochh. Emanuel Philebert/ Herzog von Savoyen mit den Reformierten Kirchen obgemelter Valléen seyn aufgerichtet; vnd summarischer Weise im Marterbuch vom Jahr 1561./ vnd in den Historischen Gedächtnissen des Priöfß Roreco/ getruckt mit Erlaubnus zu Turin anno 1649./ enthalten.

(Art. 2.) Daß denen von Angrogne, Boby, Villar, Val Guichiart, Roras, so da gehörten zu dem Thal Luserne/ vnd denen zu Prals, Becé, Rodoret, Macell, Maneille vnd Salta, Glieder von dem Thal St. Martin, erlaubet/ daß sie inigen Versammlung/ Predigten vnd andere Bedienung ihrer Religion verrichten an den gewöhnlichen Ortern.

(Art. 4.) Daß obgedachten Gliedern der Thäler von Luserne vnd St. Martin nichts solle erlaubt seyn/ zu kommen auff das vbrigse selber Gränzen/ noch auch in das vbrigse von J. Hochh Land/noch auch über die Grenzen/ daselbsten Predigten/ Versammlung oder Disputen zu halten; als welchen nur Freyheit haben/ solches zu thun innerhalb ihren Gränzen. Und im fall sie ihres Glaubens halber solten gefraget werden/ soll ihnen erlaubt seyn zu antworten/ sonder sich einige Straße an Guth oder Leib darüber zu befahren.

(Art. 8.) Es soll allen denen von dem Lande vnd Dörfern besagter Valléen/ so genauerig flüchtig seyn/ vnd in gemeiner Religion beharren/ was für Verheissung oder Abschwerung dieselbe auch/ vor diesem Krieg gegen erwähnte Religion gethan/ erlaubt seyn/ mit ihren Familien wiederumb in ihr Vatterland vnd Häusere zukehren/ vnd nach derselben zu lehren; gehend vnd kommend in die Predigten vnd Versammlungen/ so durch ihre Prediger

Prediger in obspecificierten Orten verrichten werden ; Doch daß sie halten alle dasjenige, was die obgemeldte zu halten verheissen. Und weilen viele in den Ländern besagter Orter außerhalb der Gränzen gefunden werden / so da nöthig haben/ daß sie besuchen/ oder sonstens ihrer Religion bediener werden ; So sol ihren Predigern/ welche innerhalb der Gränzen wohnen / erlaubt seyn / ohne ihren præjudiz dieselbe zubesuchen / vnd mit beharlicher Bedienung ihrer Motturft nach/denselben an die Hand zu gehen ; Doch daß sie keine verdächtige Predigten oder Versammlungen anstellen. Und ist aus dem 21. art. klahr/ daß nicht allein den Reformierten/ welche Güthre vnd Häuser haben außerhalb besagten Gränzen/da die Predigt mag gehalten werden/ erlaubt/daselbst zu wohnen; sondern auch daselbst Güthre zu kaufen vnd zu wohnen.

Bey dem 23. art. ist zu merken/ daß bey den tractaten gemelter Capitulationen oder Verträge waren Michael Raymond vñnd Jean Malanet, Deputierte im Mahnen deren von der Religion/ so wol von Taillare von der Gemeinde von LaTour, als von St. Jean ; von welchen Orten man sie aniso will außschliessen/ durch die vom Herrn Guastaldo publicire Ordre.

Nach laut diesen Capitulationen vnd Verträgen/ haben die von der Reformierten Religion ihre Häuser vnd Güthre / nun beynah in die hundert Jahr seidher ruhig besessen/ vnd an besagten Orten gewohnet. Und ob gleich bishweilen die Priester vnd Mönche/ so von gemelten Gränzen hätten hören reden/ vnd entweder durch Unwissenheit/ oder durch blinden Eyfer/ die Gränzen der öffentlichen Predigten der Reformierten Religion, für die Gränzen der Wohnung der Reformierten/ verstanden vnd aufzudeuten/ durch praetken vnd listige Anschläge von Ihr Hochl. Beschliche herausgepräset/ so da dem überwehnten Recht der Wohnung der Reformierten zu wieder ließsen ; so haben doch diese/ durch unterthänigste Bitte ihre Zuflucht genommen zu ihren Durchleucht. Fürsten; welche sie in ruhesamen Niesbrauch ihrer Güther vnd Wohnung an besagten Orten gelassen; woraus man sie aniso vertrieben : Und ließ Ihr Hochl. denselben/ so daraus waren gezogen zu/ daß sie daselbst wiederumb wohnen möchten ; wie solches aufdrücklich zu ersehen aus den Concessionen/ so ihnen gegeben durch Sein Hochl. Carl Emanuel den 9. April, anno 1603, art. 3. & 6. deren eigene Worte also lauten.

Extract der Concessionen.

In der vom 9. April, anno 1603. art. 3. vnd 6. auf Anhalten der Reformierten Supplicanten.

Daß alle die Jenige von der Religion in der Valléen mügen wiederkommen vnd wohnen in ihren Häusern / leben in Freiheit des Gewissens/ treiben das Exercitium ihrer Religion an den gewöhnlichen vnd ordentlichen Orten. Ihr. Hochl. gab zur Antwort: Was die in gesagten Dreyen Valléen belange/ können dieselben wiederumb daselbst wohnen; und heben wir die Ordre auff/ so viel sie betrifft / welche gemahet für die Jenigen/ so Güther haben außerhalb den bezeichneten Gränzen.

Und in der vom 29. Sept. anno 1603. in dem artic.

Auff die Supplication der Reformierten / so wiederumb voriges Gesuch wiederholt / für alle die Orter besagter Valléen / antwortet Ihr Hochh. desselben gleichen : In den Dreyen Valléen können sie wiederumb wohnen. Nemlich daß die von der Religion, welche aus ihren Wohnungen sich niedergelassen in gemelten dreyen Valléen / baselbsten wiederumb wohnen möchten / ohn einigen Platz aus selbigen Valléen aufzubescheiden. Nun seind aber diese Orter/woraus man sie anjo verjage/ von besagten Valléen.

Dies Recht zu wohnen ist hernachter den 20. Jun. vnd den 17. Aug. anno 1620. in einen vntwiederrusslichen Vergleich verfaßter worden / nach dem obertoechte Concessiones in der Cammer vnd im Rath zu Turin seind verzeichnet / vnd durch Ihr Durchl. Hochh. Carl Emanuel, sowol durch eine besondere Gnade/als auch vermittelst herschiessung 6000. Ducatons confirmiret vnd bekräftiget worden ; so zu dero behueß durch einen aufrücklichen Vergleich von den Reformierten Kirchen der Valléen seynd bezahlet ; wie solches das Original Instrument der Confirmation aufweiset. Eben diese Concessiones seind bekräftigt worden durch die Königl. Frau Verwalterinn des Regiments im Jahr 1638. vnd abermahl von Ihr Königl. Hochheit anjige regierenden Herrn / den 30. Jun. anno 1649. wie auch den 2. Jun. vond 29. Decembr. des Jahrs 1653. zu welcher Zeit die Reformierten ihre Supplicationes an Ihr Königl. Hochh. hettent wiederholet ; nemlich daß obgemelte Confirmation ihres Concessiones vnd Vergönstigungen durch dieselbe erlaubet/ möchten seyn sonder einige restriction vnd Veränderung; ohnangesehene einiger Ordre/ so bereit ergangen/ oder künftig ergehen möchten/ noch ichtes anders so diesem zu wieder seye: Gab Ihr Königl. Hochh. zur Antwore auff ihre Supplication ; mit diesen aufdrücklichen Worten : Ihr. Königl. Hochh. erklauren sich hiemit/ daß ihre Meynung nicht sey/ daß durch die Antwort/ so gegeben auff das Memorial vnd Puncten vom 2. Jan. anno 1653. / die gebührlich aufgesetzte Concessiones, so die Supplicanten hettent vorgebracht/ vnd weisland Herzog Carl Emanuel Ihr. Groß-Herrn Batteln/vnd andern derselben Durchl. Herrn Vorfahren / sollen erweitert oder vergeringet seyn. In Turin den 29. Decemb. anno 1653.

Vnd abermahl auff dem Blat/so an die bemittelte Supplication angehefftet/ worauff das Siegel gesetzt/antwortet J. Kön. Hochh. auff dieselbe Supplication mit diesen Worten: Carl Emanuel von Götter Gnaden Herzog von Savoyen / Fürst von Piemont, König von Cypren &c. Nach deme angehefftete Supplication in Unsrer Audiens belenichtet/ deren Einhale erwogen/die vrsachen so darinnen erzehlet/ betrachtet/ thun funde vnd erklauren vermittelst diesem / mit grettem rechten Wissen/ vollkommener Macht / vnd freyen Authorität / Nachdeme Wir Unsers Geheimen Raths Gutachten darüber eingetragen/daz es nicht Unsere Meynung

nung sey / daß durch die Antwort von Uns gegeben in dem Memorial vom 2. Jun. nechst abgewichen / die Concessiones , so die Supplicanten haben vorbrach von Weyl. Herzog Carl Emanuel , Unsern GroßVatter Hochlöblichen Andenkens / vnd andern Unsern Durchl. Herren Vorfahren / nicht sollen erweitert noch verringert seyn / welches also Unser Wille ist. Datum in Turin den 29. Dec. anno 1653.

Vnd abermahl vnter dem Siegel ist dasselbige wiederholet ; nemlich / Ihr Königl. Hochh. Meynung ist nicht / daß obgemelte Ihr Durchl. Hochh. Carl Emanuel, Concessiones so anno 1620. confirmaret / verringert oder erweitert sollen seyn. Also bleibent sie der wegen in ihrer Wesen vnd vollen Kraft.

Dannenhero dann klar vnd zu Tage / daß der Vorwand so man vorgeben / diese Verfolgung anzustellen / welcher von Anfang von dem Delegato Guastaldo ist angezogen / als hetten sie die ihnen vorgeschriebene Gränzen überschritten / ganz vnd gar der Wahrheit zu wieder sey / vnd daß die Religions Verwandte / welche er von Hauß vnd Hoff verjaget / die Wohnungs Gränzen / so ihnen in den Concessiones waren vorgeschrieben / nicht überschritten. So haben auch die Wiedersacher / die Schwachheit dieses ersten Vorwands vermerkende vñ befürchtende / daß man die sache im grunde worde ansehen / J. R. Hochh. dieselbe worde schützen bey dem Besitz eines solch Vorthells / da sie so groß Recht zu hätten / als haben dieselbe nicht zulassen wollen / daß die von der Sache Wissenschaft bekäme ; Sondern damit sie bey dero selben die Reformierten so viel verhasseter machen / vnd Sie gegen dieselben verbittern vñ anreichen möchten / haben sie sich vnterstanden / dieselbe schwarz zu machen durch verschiedene Verleumbdungen / so dermassen übel zusammen geslicket / daß dero selben Falschheit Sonnenklahr vnd Handgreiflich.

Das erste / deßfalls man ihnen einige Schuld geben / ist wegen einer Kinder possen / an Christ. Abend durch einzige Kinder zu La Tout / so theils Römischt. Catholisch / theils von der Religion waren / verübet ; Welche Kinder / zwö getraute Personen von gemeiner Religion zu bestossen / deren Ehe aus verschiedenen Ursachen denen Inwohnern ohngeheimt schenkte / eine Eselin nahmen dem Bräutigamb zugehörig / vnd führten dieselbe auf einen gemeinen Backofen / auf dem offendlichen Marcht Platz / so von dem Kloster vnd Römischt. Catholischen Kirchen gnugsam abgelegen. Solches haben die Münche dahin versandt / anders aufgedeutet / vorgebend / es wehre solches Zubeschimpfung der Messe geschehen. Aber die Falschheit dieser vngleichen Auflegung ist dermassen bekande an dem Ort durch alle Vimbstände / vnd durch Zeugnus derer / so von einer vnd andern Religion / im Flecken von La Tout wohnen / daß auch der Herr Deputierter Guastaldo wie er / auf Anhaltender Reformierten genaue Kundschafft an den Orten eingenommen / aufrichtig sich erklähret / daß er Sie hierinnen vnschuldig erkentte / vnd daß man davon nie mehr solte reden. 2. Wann auch etwas hieran gewest / wie nicht / hetten man die Schuldigen müssen straffen / inmassen die Reformierten solches begehrten ; vnd es nicht den Urschuldigen / ja jedermanniglichen / gegen alle Willigkeit zurechnen.

Die zweyte verleumündung ist noch frey was gröber; nemlich der Mord so an den Priestern von Fenil begangen; aber durch die Wiedersacher ebenmässig durch noch ärgeren bosheit den Reformierten zugerechnet. Wo gegen die der Reform. Kirchen Zugerhane Hinsel von Erbezur Zeugen rufen; daß nit ein tropfje dieses Bluts vff sie fallen kan. Dan niemand kan mit Wahrheit sagen vnd hat man ihnen auch bis dahero nit dorffen vorwerfen daß weder alle Kirche in gesammt oder auch eine ins besonder vff was weise man sichs auch nur einbildemüchte mit dieser Missethat habe zuschaffen gehabt. 2. An dem Ort Fenil selbst da die That begangen ist den Römisch-Catholischen ohn einzigen zweifel bewußt daß auch nit der geringster Argwohn sen/ daß eine der Reformierten Kirchen daran schuldig oder theilhaftig vnd solten gerne dessen Zeugnis geben wann es nur die Priester vnd Münche ihnen wolten zulassen/ vnd sie verschonen mit der Excommunication oder Kirchen-Bann womit sie belegen diejenige welche für die Reformierte Zeugnis ablegen. 3. So mag auch besagte Missethat nicht eine Ursach sein erwehrter Vertreibung; alldieweil selbige allererst ekliche Tage hernacher begangen/ wie die Reformierten schon aus Fenil verjage vnd aufgerrieben gewest. So redet auch der Herz. Guastaldo in der Achis Erfährung nicht davon. 4. Und sehet es so vieldaran/ daß die Reformierte Kirchen mit dieser abschrecklichen That solten haben zuschaffen gehabt vnd den Lauff der Gerechtigkeit solches zu bestrafen verhindert oder vorgehalten haben/ daß da man ihnen befohlen Bartholomäus Berru, so ein junger Mensch/ der Reformierten Religion zugewan zum Vorschein zu bringen / damit derselbe zeugete von deme/ was jhme davon bewußt; Sie denselben angerathen/ hin zu gehen/ wie er auch gerhan/ vnd sich williglich Ihr Königl. Hochh. Gerichts Bedienten zu übergeben. Aber diejenige/ so nicht begehrten/ daß man die Sache weiter untersuchte/ wie sie jhn im Gefängnis gehabt/ haben ihn erschrecket/ weil er gegen eine mächtige Person zeugete; vnd haben ihn hernacher gehen lassen. 5. Die Reformierte Kirchen/ das Vorhaben ihrer Wiedersacher vermerkend/ thäten allen möglichen Fleiß/ auch durch Schreiben an die Königl. Gräf. Mutter/ an den Ober-Canzler vnd an den Commissarius Perrachini/ daß durch rechtliche Inquisition/ die/ so an diesem Mord schuldig/ möchten gesuchet/ vnd andern zum abschrecklichen Exempel gestrafft werden. Aber der Übelthäter/ gleich mächtig im Ansehen/ als listig in boshaftien Anschlägen/ hat den Lauff deroselben gehemmet. Es war eine geraume Zeit verflossen/ ob er schon sein Pallast hette zu Fenil vnd Römisch-Catholisch war/ daß er zu gemeltem Priester nicht in die Messe gingen; sondern eine Capell hette machen lassen/ vnd hielt einen Priester ins besonder für sich; vnd so wol Er als sein Secretarius/ so ebenmässig Römisch-Catholisch vñ schon den vorigen Priester hette geschlagen/ vnd sich verlauten lassen/ daß dieser keinen Scheffel Salz zu Fenil essen solte/ suchten alle Gelegenheit/ von diesem sich los zu machen. Als nun dieser Secretarius mit seinem Anhang jhn ermordet den 28. Jan., vnd Barthelemy Berru/ einen jungen Menschen von der Religion/ so zum Unglück die Zeit zu Fenil sich befunden/ zwei Pistolettengaben/ daß er nichts sagete von deme/ so er gesehen/ schrieb er alsbald an den Delegatus Guastaldo/ vnd beschuldigte/ gleichsam als ein ander Nero/ die von der Religion mit dieser verfluchte Taht welche der Delegatus diesen Brief zeigete/ nebenst noch einem/ welchen er selbst sagte/ daß er jhn an den Marggraffen

Von Pianesse wolte absertigen zu ihrer Entschuldigung / sagend ; Es wehren nicht die
 Kehere / welche den Priester von Fenil hetten ermordet ; er wehre schon eines an-
 dern vnterrichtet. Erwehnter Secretarius vnd sein Herz hetten mit Fleiß diese Zeit er-
 wehret / diesen abschwerlichen Mord zu verrichten / nemlich fünff Tag hernach / wie man
 die Reformierten aus gemeltem Ort Fenil hette vertrieben ; Damit jederman desto leichter
 glaubete dasjenige / welches man ein vñ ander hetten wollen einbilden / nemlich / daß die von
 der Religion daran schuldig wehren ; und sie also mit einem Steine zwēn Wurffe möchten
 thun ; in deme sie ihre verfluchte Rache verübeten gegen den Priester / sonder gestraft zu
 werden ; vnd den Messpriestern das Spiel in die Hand spieleten / in deme sie diese verfluchte
 Misserhat auf die Reformierten brächten / damit man einen Schein hette dieselbe aufzu-
 rotten. Welches man durch die Brieffe des Secretarii vnd seines Herrn / vnd durch ihre
 gekauftte vnd aufgesandte Botten / leichtlich konte weis machen den andern weit abgelege-
 nen Priestern von Fenil / vnd den allda gesandten München ; welche auff ihr Wort / es als-
 bald überall mit Worten vñnd Schrifften aufbrächten. Hernach / ob man wohl wegen
 kundbahrer That besagten Secretarium vnd andere so darumb bewußt hette gefänglich ein-
 gejogen / gleichwol die Römische Catholischen ihre Geistlichen nicht durſen lügen straffen /
 damit sie nicht von einer so schändlichen Verleumdingen gegen die Reformierten über-
 zeuget worden / hat der Magistrat / welcher auch Römisch-Catholisch / nicht weiter nachfor-
 schen wollen ; sondern Verzögerung gesucht / ja auch die Zeugen / so von den Reformierten
 geführet / davon lauffen lassen. 6. Man kan sehen / wie ferne die von der Reformierten
 Religion sein von dergleichen Mordthat / in deme sie auch nach deme sie die Grausamkeit
 vñnd Blutsürzung hetten erlitten / so / wie jederman wissend / mit so viel vnmenschlichen
 Grausamkeiten verübet / vñnd die Münche von Perier im Thal St. Martin in den Händen
 hetten / vnd guten Schein haben konten / sich gegen dieselbe deswegen zu rechnen ; dieselbe
 dennoch mit behaltenem Leibe vñnd Gut freywillig lassen davon gehen. 7. So gebens
 auch / nicht allein die gemeinen Rechten / vnd das Göttliche Gesetz / welches nicht zuläßet /
 daß der Unschuldiger für dem Schuldbigen / noch auch der Vatter für den Sohn / oder der
 Sohn für den Vater gestraffet werde ; Sondern auch Ihr Durchl. Hochh. Carl Emanu-
 els Concessiones / so für die gemelte Reformierte auffgerichtet den 29. Septemb. 1603. /
 Und die Ihr Königliche Hochheit jekund regierend / gemacht den 4. Junij anno 1653. /
 daß man dieser Billigkeit sich gegen die Reformierte gebrauchen muste / daß man nemlich
 absonderlich eines jeden Verbrechen allen ins gemein nicht zurechne ; baserne sie den Lauff
 der Gerechtigkeit nicht hindern ; wie sie dann nicht gehan / sondern denselben nach allen
 Vermögen befodert haben. Dannenhero dann / wann schon auch zu Fenil vnter denen
 von der Religion sich ein heilloser Mörder gefunden (wie in der Gesellschaft der Aposteln
 der Verräther Judas gewest) so eine solche That begangen ; so muste man doch die Straffe
 darüber andern Personen absonderlich nit aufgeleget haben : Zugeschweigen / daß man die-
 selbe der Gemeinde / oder eglieh aus andern Gemeindten oder Kirchen solte auffbürde. Mit
 was für Gerechtigkeit hat man dann in Gewr vnd Blut gesetzet so viel andere Gemeindten /
 so weit von Fenil abgelegen ; worauf man auch die geringste Gedanken oder Argwohn

sucht hat schöpfen können? Warumb hat man unter dem Schein die kleinen Kinder auch in Mutterleibe ermordet?

Wie diese zween Offlagen durch die Reformierte so lächerlich widerleget / daß ihre Widersacher darüber zu schanden worden; so haben sie darnach eine Dritte erfunden; die aber von den zweien vorigen componirt, vorgebendt: Bald man hette einem Priester/ bald einem Münch / lebendig die Haut abgezogen / vnd auf einem Esel herumb geführet / vnd ihm nach vielen andern Gräusamkeiten das Herz aus dem Leibe gerissen. Seind erlich- te Lügen/ gleich den wunderselzamen Träumen / so aus Vermischung verschiedener einge- gebildeten Dingen herrühren / vnd im Gehirn herumb fließen vnd alles durch einander werfern: Oder/ wie angemercket/ daß die monstra oder Wunderthiere in Africa gehobren werden/ aus Vermischung verschiedener Thieren / so bey den Brunnen / da sie trinken zu- sammen kommen. Auch haben diese Verleumbder diesen vorgebildeten Priester oder Münch/ welchen sie sagen/ daß ihm lebendig die Haut abgezogen/ nicht ernennen dürfen. Wehr deme also gewest/ die Römischt-Cathol. / als welche gänzlich die Justiz bey ihnen in ih- rer Macht haben/ wordē nit unterlassen haben/ beßfalls gebührliche information vnd Nach- rich zu nehmen vnd an den Tag zu geben/ sambt allen Umsständen der Zeit/ der Orter vnd Persohnen/ welches doch die Obrigkeit vnd Fürstliche Bedienten nit gehan. Dazu kompe noch/ daß Ihr Königl. Hoch. in dem Schreiben/ so Dieselbe vor wenig Zeit an die Evangelische Schweizerische Cantons abgehen lassen / sie vergleichet Gewaltthätigkeit nicht be- schuldiger. So hat auch der Marggraff von Pianelle / wie derselbe mit seiner Armée in den Thälern gekommen/ vnd die Reformierte Kirchen in oberwehne Verwüstung geset- het/ niemahlr ihnen verglichen behgemessen; wie vns solches bewußt aus einem Schrei- ben besagten Marggraffen/ worvon wir das Original haben (die Copey davon soll herna- cher folgen) mit seiner eigen Hand unterzeichnet / geschrieben an die Gemeinden von An- grogne, Boby, Villars vnd Roras ; nach deme seine Armée schon einen Theil von dem Thal Luserne verwüstet: In welchem Schreiben/ vmb diese Gemeinde en zu überreden/ sich abzusondern von denen/ welche er mit gewaffneter Hand verfolgte/ ob er gleich so viel möglich alles hoch anzog/ sie verhaft vnd lasterhaft anzugeben / so beschuldigt er sie doch durchaus nicht / weder daß sie einigen Adelthüllen begangen / mit Beschimpfung der Messe/ oder der Römischen Geistlichen ; weder auch daß sie einigen Priester oder Münch getödten/ oder auch nur beleidiget hetten: Weiln er wol wusste/ daß die Falschheit solches vorgebens/ so man anderwerts aufstrewe/ in den Valléen dermassen bekandt wäre / daß er sein Schreiben nur verdächtiger machen worde / wan solches hineingesetzt. Solten sie aber sothane gewolche Misshandlung begangen haben/ hette er ohnzweifel nicht vergessen/ davon Meldung zu thun vnd selbige hoch aufzustreichen/ die eusserste Schärfe/ so er gegen ihnen gebraucht zu behaupten.

Eben hie durch wird auch leichtlich entdecket die Falschheit der neuen Zeitung/ so von Eu- rin kostnen/ den 22 April. 1655/ vnd in die Wochentliche Zeitung von Paris gesetzet/ welche vermeldet/ daß die Franköische vnd Savoyische Armée obgemelter Religion Zugerhane ge- straffet; weiln sie die Waffen ergriessen/ nach deme sie die Priester vñ Geistl. / so der Herzog vo

Sebogen daselbst vnterschielte / Weggejagte ; woron chliche grausamer weise vermordet gewest. Welches nichts anders ist als ein new Geweb von falscheit so durch die Warheit selbst wiederleget wird. Dan ehe vnd bevor die Armée diesen armen Reformierten vber den Hals kam ist allerseits fund vnd offenbahr dass sie keine Waffen ergriessen ; sondern lebten friedfahm / bemühten sich mit ihrem Landbau / vnd fuhren fort Ihr. Königl. Hochh. zu supplieren. Auch eben den Tag zuvor / wie die Armée sie übersiel / nemlich den 12. April. hetzen sie ihre Deputierte zu Turin / welche mit Vollmacht von den Gemeinten annoch daselbst vnterschäntig anhielten : Aber man gab ihnen zur Antwort / der Marggraß von Pianella / woran man sie verwiesen / wäre aniso abwesend : welcher folgenden Tag diese arme Leute in diesem Stand mit der Armée übersiel ; welche bald anfangs alles im Feuer vnd Blut seigte was ihnen vorkam / so den Reformierten zugehören / vnd gebrauchete gegen die selbe auch die Verbanneten vnd dergleichen Gesinde / dadurch sie übergeben worden zum Raub allen denen / so sie nur wolten übersallen vnd erwürgen : Gegen welche diese armen Reformierten damahln allererst suchten zuverhängen das Leben deren / welche dem ersten Grimm der Armée entflohen wären.

Die Priester vnd Geistlichen der Römischen Kirchen betreffend / ist so weit davon / das die von der Reformierten Religion dieselbe verjaget oder ermordet haben sollen / das auch damahln wie die Armée in dem Thal Luserne den 17. April. anno 1655. ankam / besagte Priesterre vnd Mönche noch in guem Fried vnd Ruhewären / an allen Orten / da sie zu seyn pflegten / mitten unter vberwehnten von der Reformierten Religion / als nemlich in dem Thale von Luserne / in dem Flecken Luserne / zu La Tour / vnd zu Villar / im Thal St. Martin / zu Perier. Und welches noch mehr ist / nach dem die der Reformierten Religion Zugethane in dem Thal von Luserne ermordet / vnd die übrigen zum theil in dem Thal St. Martin gewichen wären / vnd die Römischen Geistlichen so zu Perier mitten in besagtem Thal St. Martin wohneten / in ihrer Gewalt hetten / haben sie sich doch wegen dieses Mords an ihnen nicht gerochen / sondern ließen sie gehen / wie obgesagt.

Aber dies ist noch nicht alle ; Wie die Lebe nimmer müde wird zu segnen vnd gutschun / also höret auch die Bosheit nimmer auff übel zu reden vnd neue Verriegereyen zu schmieden. Auch daselbst / wo das Leben vnd Verhalten der Reformierten ohn bekandt / haben die Wiedersacher sich mit geschämt / sie wegen Untreue / Rebellion / vnd Ungehorsam anzu klagen / so wohl wegen nachstehender Zahlung der Iwoposten für das Winter Quartier der Soldaten / als auch andern dergleichen Urslagen / womit sie belegt. Aber es ist auch nicht schwär dergleichen Verleumddung zu widerlegen. Dann außer dem das der Befehl ihrer Vertriebung davon nichts vermeldet / so haben sie in so vielen Gegebenheiten ihre Treue gegen ihren Fürsten dargethan vnd bewiesen / auch mehr als eben die von der wiedrigen Religion / das Ihr. Königl. Hochh. ihnen darüber einglaubwürdiges Zeugnus zu geben / kein Bedenken trug / in dero Briefen sie zu negnen / Ihre pfrechte / getreue vnd gehorsame Untertanen.

Zur Zeit wie Turin von der Spanischen Parchen überrumpelt worden/ vnd der meiste Theil von Piemont schleunig embfattelten/ sein etwehnte Valléen ohn verändert in der schuldigen Trew gegen Ihr. Königliche Hochheit beharret. Und zuvor wie Frankreich vnd Savoyen zerfielen/ stütten gemelte Valléen so beständig für ihren angeborenen Fürsten/ daß sie auch die lechten gewest/ welche den Franköfischen Waffen wichen/ vnd solches mit Erlaubnis von Ihr. Königl. Hochh./ voraus bedingend/ daß sie nicht wolten verbunden seyn/ die Waffen zu nemmen gegen Ihr. Hochh. von Savoyen/ weiter als was die Verthältigung der Valléen betrifft/ im Fall dieselben solten angefallen werden. Was die Aufzahlung der ordinari vnd extraordinari Pfagen/ Winterquartier vnd vergleichend anlanget/ ist den Rentmeistern Ihr. Königl. Hochh./ vnd den Regimentern/ so in besagten Valléen gelegen/ gnugſamb bewußt/ daß/ ob sie wol in euerſter Armut begriffen/ sie sich dennoch auch über ihr Vermögen bemühet/ vnd haben sich die Gemeinten vnd ein jeder ins besonder allerseits burglich verpflichtet/ wo sie nur Credit finden können/ in diesem Stück ein volles Gnügen zuthun. Und wan sie nirgends woh Geld zu leihen bekommen können/ haben sie den Officierern eine Obligation gegeben vff das übrige/ so sie ihnen schuldig bleibet. Wo ist dann die Rebellion vnd der Ungehorsamb? Wann das Rebellion heift/ wan man allezeit seinem Fürsten unterthänigsten Respekt vnd getrewen schuldigen Gehorsamb bezeiget? Wann das Rebellion heift/ wann man williglich zu Frieden mit allen seinen Verordnungen/ wann sie nur nicht lieffsen gegen ihre Concessiones vnd gegen ihr Gewissen? wann das Rebellion heift/ wann man sich verläßt auf des Marggraffen von Pianello sein Wort/ welcher unter dem Schein/ ekliche Regimenter hineinzulegen/ sie hat grausamer Weise ins Blutbad gesetet? So bekenne ich/ daß man sie Rebellen vnd Aufständische nennen könne. Aber wann alles dies nirgends anders herriühret/ als aus einem unterthänigsten Respekt Ihr. Königl. Hochh./ wie kan man sonder höchste Ungerechtigkeit sie mit einem so verhasseten vnd schandbahren Nahmen belegen.

Ekliche haben sie auch/ wie wol fälschlich/ bei Ihr. Königl. Hochh. angießen wollen/ ob hätten sie verdächtige vnd ohngebührliche Zusammenkünfte angestellet/ mit den Pastoren von dem Thal Perouse/ Unterthanen des Königs in Frankreich; unterm Scheint/ daß sie besamten kommen in ihren Kirchen Versammlungen/ verminige ihren alten Concessiones vnd Freiheiten. Dan jederman ist wissend/ daß diese Kronen/ wie sie den Thal Perouse unter sich getheilet/ nicht haben wollen verändern die alte Gewohnheiten der Reformierten Kirchen gemelter Thaler; als welche nun eine ohndenckbare Zeit hero/ wann es die Noth ersordert/ sich frey vnd ohngehindert in einem Synodo haben zu fahmen gehand/ der Sachen halber so ihre Kirchen betreffen. Und thun die von der Römischen Catholischen Kirchen dergleichen/ so oft einiges Bisthums Rechten sich befinden theils in eines/ theils in eines andern Herrn Gebiethe. Ohnleugbar ist es/ daß man sie mit suegen nicht kan beschuldigen/ daß sieichtes gethan/ so da solte können verlezen den Respekt vnd den getrewen Gehorsamb/ so sie an einem/ oder andern ihrer Oberherrn schuldig seyn.

Endlich hat man oberwehnten Reformierten Kirchen beygemessen/ als ob sie Schutz bey frembden Fürsten oder Staaten gesuchet haben. Aber hierinnen thut man ihnen eben so

wohl vtrecht/ als in vorigen fasschen Vstagen. Dann es ist warhaffig/ wie dann erwehnte
 te Fürsten vnd Staaten solches beuhrkunden werden/ daz sie niemahln weder Brieffe noch
 auch das geringste Zettul gehabt von diesen Kirchen. Und ob sie/ zu dero besten an Ihr.
 Königl. Hochh. einige Brieffe abgehen lassen/ so ist solches nur allein herkommen aus ihrem
 heiligen Esfer/ vnd einbrüntiger Liebe; als welche andterwerts informieret vnd vnterrich-
 tet gewest von der vnbillichen vnd gravßahnmen Verjagung so vieler tausenden Persohnen
 von Haß vnd Hoff/ mitte im Winter/ mit Weib vnd Kind/ Groß vnd Klein/ Gesunde
 vnd Kranck/ bei lebensStraß/ innerhalb dreyen Tagen/ ehe man dieselbe zuvor vorgesor-
 derte/ oder ihre Verantwortung vnd habendes Recht wegē dero Wohnungen von vnden-
 bahren Jahren/ gehdret; vnd zwar also daz man keine Protestation oder Appellation haē
 wollen zulassen: Und die da auch wussten/ daz man sie behinderte keinen Zutritt zu haben/
 zu J. Kön. Hochh. ihrem Oberhaubt/ vnd daz das Consilium de propagandā fide & ex-
 stirpandis Hæreticis, gegen alles Recht sich herte angemasset zu vrtheilen in dieser Sache;
 vnd dannenhero aus eigener Bewegnus vñ Mitleidē gegen ihre arme GlaubensGenossen/
 als denen ihr Trübsahl mit zu Herzen gatgen/ damit sie ihre Restitution vnd Ruhe besor-
 dern möchten/ billich zu seyn erachtet J. R. Hochh. als ihr Oberhaubt freundlich zu ersuchen/
 d; dieselbe in der gerechten Sache Ihrer Unterthanen der Reform. Religion Zugerthan er-
 kennen vñ Rechschaffentümche/ vñ nit zulassen/ daz ihr Gegenheil einige Herrschaffē über
 sie/ sich möchte anmassen vnd sie vnterdrucken; wie sie dan in obgemelter Handlung schon
 gehan hetten. Und war nicht zu zweifelen/ daz derselbe Rath/ welcher schon das Vrtheil
 von iher Verreibung abgefasset/ nach dem derselbe sich ermächtiget/ in der Sache gemel-
 ter Reformierten zu vrtheilen/ daz eröffnete vrtheil durch die Wassen/ mit allerhand gewale
 vnd Gravßamkeit/ auch nicht worde exequit haben; Da sich nun oberwehnte Reformi-
 erete dagegen zu schützen gesuchet; So wird je ein jedweder/ se obiges ohn Vorurtheil wohl
 betrachtet/ bekennen müssen/ daz sie hierinnen Ihr. Königl. Hochh. als ihren angebornen
 Fürsten/ nicht wiederstrebet; zu dessen Dienste sie bereit seyn Güt vnd Blut aufzusezen/
 GOD stets anrüssend für derselben/ vnd dero ganzen Königlichen Hauses hohes Wol-
 ergehen. Aber sich zu schützen gesucht gegen einen ohnhalahren haussen des Landes verwiese-
 ner rechter Räuber vnnnd Mörder/ so da auff erschallenes Gerüchte/ daz gemeldte Valléen
 zum Raube übergeben/ haufenweise zuließen/ vnd bald anfangs alles in Gewer vnnnd Blut
 seketen; vnd sich zuverhätigen gegen die Gewaltähigkeit ermelten Raths/ welcher sich ge-
 brauchete des Nahmens Ihr. Königl. Hochh. vnd deren Völcker unter einem Haubt/ wel-
 ches davon eines der vornembsten Glieder ist/ dieselbe vnbilicher Weise zu vnterdrucken/
 ohn zu zugeben/ daz sie durch ihre ordentliche Obrigkeit gehdret oder gerichtet worden;
 vnd welcher sie überfallen/ eben zu der Zeit/ da sie/ ohne einen Fuß aus ihren Häusern zu-
 sezen/ fortfuhren ihre Deputierten zuschicken an J. Kön. Hochh./ ihnen den Weg benomi-
 men zu der Gnade ihres Durchleuchtigsten Fürsten/ worauf sie sich negst GOD/ allein
 verlassen/ vnnnd Hülffe vnd Rettung gewärtig senn/ vnnnd nicht ablaffen werden so lange sie
 können/ dahin ihre Zuflucht zu nehmen; GOD bittend ohn vnterlaß/ welcher die Her-
 hender Könige vnd Fürsten in seiner Hand hat/ daz Er wolle das Herz Ihr. Kön. Hochh.
 neigen/

neigen/ Mitleiben mit ihnen zu haben / vnd sie in volligem Missbrauch ihres Rechtes wiederumb zu sezen : Solches / sage ich / mag mit nichts eine Rebellion vnd Vffstandt genannt werden.

Und zu diesem Zweck hittet vnd flehet man auch alle recht glaubige vnd Christliche Seelen / durch die Barmherigkeit GOTTES / das sie als Glieder eines Leibes / vnd Kinder eines Vatters / wollen Mitleiden haben mit diesen armen Verzagten / so aus dem gewollichen Blutbadt ubrig verblieben / das sie ihnen helfen streitten mit ihrem Gebeth / das Gott der HERRE sie wolle stärken in ihrem Unglück / vnd ihnen wolle Gnade verlehen bey Ihr Königl. Hochh. / das sie auch warhaftig enkündet durch die Liebe Christi / inen mügen benspringen durch Gudehätigkeit / zu Trost vnd Erbawung so vller verhüsteten Kirchen.

Und in Wahrheit / das das Vorhaben der Päpstlichen Clerisy dahin gerichtet / J. Königl. Hochh. ohn Vffhören anzurezen / die Reformierten Kirchen / in dero Lande belegen / gänzlich auszurotten / und das dahin diese Verfolgung angesehen / ist offenbahr sieder dem ersten Anfang. Dann die Achtes Etablirung selbst befahl ihnen innerhalb breyen Tagen aufzuziehen / bey Lebens Straße ; oder in entstechung dessen / das sie sich alsdann zur Mess zu gehen an schicken solten : Und folgends hat man allzeit dieselbe Condition vorgestellt / in deme man zu denen / so man erwürget / oder zum Tode verdammet / sagte : Das sie solten frey seyn / wann sie sich zu der Römischen Religion begeben wolten.

Das Buch des Priörs von Luserne / so ein Glied ist der Versammlung de propaganda fide & extirpandis Hæreticis zu Turin aufgerichtet / welcher / weil er sich als ein eyseriger Verfolger der Reformierten / vnd gleichsam ein zweyter Hildebrand / ein rechter Aufrührer vnd Vffwiegler erweiset / vnd desfalls durch Päpstliche Gunst Ablas bekommen von dem Mord / so er auf dem Platz zu La Tour begangen / wie er noch Priester war / in beitelbrem Buch / so genenret : Memoires Historiques de l' introduction des heresies es Vallées de Luserne, gibt gnugsam zu verstehen / das dieser Anschlag vnd Vorhaben nicht new ist ; weil es gleich von anfangs erwehret der Edicten / Provisionen / vnd Fleiß der Herzogen von Savoien / die vermeinte Rezerenzen auszurotten.

Wann dann nun aus allen obigen erhellest / das alle die Eastere / womit man diese arme Gläubigen habelegen wollen / falsch vnd verläumbderisch seyn ; Wer ist dan der nit siehet / das alle dasjenige / so ihre Wiedersacher gegen sie gehan / zu keinem andern Ende sey angeschen gewest / als das man die Religion vnd die / so dieselbe bekennen / möchte austrotten ? Ich weiss wohl / das man allen müglichen Schein suchet / so man nur kan erdencken / selbst ges zubemanteln : Diese Vfflage aber ist zu lasterhaft vnd zu schändlich das sie möchte gesstanden werden : Aber warum wollen wir daran zweifeln / da doch die Sache selbst redet / vnd der Aufgang allzu klar solches beträffiger ? Der grosse GOD / der die Herzen kenret / vnd die Dieren vnd Gedancken durch gründet / weiss die Wahrheit / vnd wird sie dermahlens an den Tag bringen / zu Eobe seines grossen Nahmens / Trost seiner Kinder / vnd

Schutz

Schmach vnd Schande selner Wieberwertigen: Der ist / welcher allzeit wird seyn ein Schutz der Unschuldigen / eine Zuflucht der Elenden / vnd eine Freystatt der Verfolgten. Er ist / der da wird offenbahren den Abgrund des Satans / vnd entdecken das Scheiterns der Bosheit. Der da wird rechnen das Blut seiner Diener / so erwürget seyn durch diejenige welche im blinden folgen vnd zu Werke stellen den Haß vnd das Wüten der Feinde der Wahrheit.

Komm HERR Jesu komm!

**Lopen: Schreibens des Marggraffen von Pianesse / abgangen
an die Gemeindien von Angrogne, Boby, Villars vnd Roras; de-
ren droben Meldung geschehen.**

Q, Wissen sey hiermit sedermänniglich von den Ländern Angrogne, Villars, Boby vnd Roras, vnd allen andern von der angebuen Reformierten Religion / welche aus dem Lande der Graffschafft Luserne, in besagte vier Orter oder deren Bottmässigkeit / sich begeben habē / denen schon sieder dem nechst abgewichenen Monat Januario, durch Herrn Andr. Guastaldo auff Befehlig Ihr. Kön. Hochh. bey Straße anbesohlen vnd angedeutet / sich allesamt innerhalb dreyen Tagen ingemeldet vier Orter / Villars, Boby, Roras vnd Angrogne zubeben / vnd hinsährō nicht wieder zu kommen daselbst zu wohnen / bey Lebens Straße vnd confiscation ihrer Güther / wie aus erwehntem Befehl mit mehrern zuersehen; Und auch anfangs demselben gehorsamet ; massen solches aus denen Zeugnissen / so auff ihs Begehrten ertheilet / zu Tage ist ; aber baldt zuvorigen Ungehorsamb sich wiederumb gewendet ; ob sie schon offtmahlen gen Turin gelauffen / vnd daselbst ihnen ernstlich angezeigt / von Ihr. Königl. Hochh. durch dero vornembste Bediente / welche ihnen gerathen / daß sie solten wieder kommen mit den Deputierten so gnugsamh bevolmächtiget / in aller Nahmen anzunehmen / was Ihr. Königl. Hochh. gnädiglich worde belieben ihnen zu erlauben wegen Verkauffung der Güther / so sie gegen Ihr. Hochh. Befehl an sich gebrach / vnd also vermeiden die Straffen / worinn sie dießwegen versallen : Denn noch sich niemahln bequemst solches werckstellig zu machen / mit gnugsaamer Vollmacht : Endlich nach langer Zeit / vnd vielen vergeblichen Zusagungen / verschiedene ohnerlaubte ärgerliche Zusammenkunste gehalten / vnd mit falschem Vorgeben zu frembden Potentaten ihre Zuflucht genommen ; Da doch geordnet war / daß man die Güther nicht solte verkauffen außerhalb den Gränzen ; welche dieselbe niemahln haben können kaufen / vnd billig Ihr. Kön. Hochh. heimba-

D ij gesallen

gesunken; so doch gnädig beliebte selbige nicht zu nehmen/ sondern hergegen ihnen zuvergönnen/ sie zu verkauffen: Vorgebend/ daß sich ihre Deputierte mit Vollmacht auf Turin begeben habe/ da man doch nit weiß/ wie dieselbe bewand gewest/ oder seyn können; nachdeme schon Ihr. Königl. Hochh. an den Marggraffen von Pianesse Ordre ertheilet/ sich nach dem Orte zuversügen/ Ihre erste Ordre ins Werk zu stellen: Welches wie es oberwehnte Deputierte verstanden/ haben sie sich zurück gen Luserne begeben/ vermeindet/ sie wölkten von neuen ihren Rücktrit haben an besagten Marggrafen: Welches sie dannenhero nicht allein nicht gethan; sondern in deme derselbe im Anzug war/ esliche Völker/ nach Ordre Ihr. Königl. Hochh. ins Land von St. Jean vnd La Tour zu legen/ so haben die Reitere von La Tour ingesamte/ wogegen man nichts übels im sinn' gehabt/ die Waffen ergriffen/ vnd seind seindseligerweise ihres Landes Fürsten Völker angefallen/ ehe vnd bevor sie von denselben einige Wiederwertsigkeit erlitten; Und seynd an dem Ort von La Tour gleichsam die Leute von allen obbemeldten Ländern mit Wehr vnd Waffen hereingesunken/ vnd haben sich wiedersegnet/ gegen die Einquartierungs Ordnung/ (bevor ein einziger Mensch von den Inquartierenden Völkern ankommen waren) wie immermeht ein feindlicher Platz hette thun mögen; vnd haben mit gewaffneter Hand allen Widerstandt gethan/ so sie Menschlicher Weise thun können/ bis so lange sie die unserigen genötiget/ sie mit Gewalt anzugreissen/ wie sie dann gethan an demselbigen Ott.

Alles dieses ist von solcher Wichtigkeit/ vnd beschwüret dermassen oberwehnte Unterthanen Ihr. Hochh./ daß man keinen längern Umgang kan haben/ solche Mittele zur Hand zu nehmen/ wie man gegen die aller Ruchlosesten Männereyen vnd Uffräht pflegt zugebrachten/ auch hinsüdho ohnangesehen bleiben werden/ die gnädige toleranz Ihr. Kön. Hochh. Durchleuchtigsten Herren Vorfahren/ vnd die Privilegien/ deren sie durch diese ihre Thaten sich haben verlustig gemacht.

Zumahln aber vorerwähnter Marggraff von Pianesse sich versiehet/ daß diese so schwäre Irrthumer vnd Verbrechen vermutlich von eslichen herrschen/ so da vnter falschem Schein entweder die anderen verfahret/ betrogen oder gezwungen haben/ sich ihrer Läster theilhaftig zu machen: vnd nicht glauben kan/ daß durchgehends in den Herzen der Unterthanen ein solcher leichtfertiger und lässiger Hassster Muthwill gegen den wahren und rechtmässigen Oberherrn habe plangreissen können/ welcher mit so grosser Güttigkeit sie hat geduldet/ da sonderlich Ihr Vorgeben so eitel vnd falsch ist/ ob helle Ihr. Königl. Hochheit sie in Religion

gions Sachen wollen zwingen/wie sederman läßtlich vor Augen : Zumahlt Ihr. Königl. Hochh. niemahln andern Beschluß ertheilet/als daß sie sich in gewissen vorgeschriebenen Landsschafften halten solten ; welches eine Sache ist/ so das Gewissen nichts angehet; sondern sein sie vielmehr durch ihre Gewissen gehalten/ solchem nach zu kommen/ nemlich daß sie/ wie die Schrifft an vielen Orten bezeuget/ ihren Obern sollen gehorchen/ in Sachen/ worin auch ein seglicher ob er gleich höhern vnd Adelichen Standis were/ zu gehorsamen gehalten; vnd ohne einzige Inrede Gehorsamleisten worde ; daß er nemlich ein solche Stadt oder Land worde verlassen / wann ihm solches zu räumen anbefohlen. Wann dann obgemelter Marggraff ohngerne sichet/ daß sie allesamt in gleichmäßige Straffes mit eingeflochten werden/ alldieweiln vielleicht ehliche seyn mögen/ so entweder gahr nicht/ oder nicht ebenmäßig daran schuldig; als erklahret er sich; daß/ wann obgemelte von der vermeinten Reformierten Religion/ erkennend den Bezug/ womit sie überreitet durch die Jenigen / so dieselbe hie mit herben gezogen haben/ sich werden erinnern ihrer Schuldigkeit/ vnd sich wiederumb begeben zum Gehorsamb/ auch schuldige Vergnugung vnd Sicherheit leisten an Ihr. Königl. Hochh./ dieselbe auff solchen Fall die wirkliche Frucht ihrer Gelindigkeit vnd Gnade ihnen werden empfinden lassen : Soltet sie aber solches nicht thun wollen/ als werden sie sich nicht zubeklagen haben/ daß sie in dieselbe Straffes mit werden eingeflochten/ welche über diejenige ergehen wird/ deren Schuld sie sich cheishafftig machen; auch nur darin/ daß sie denselben nichts wollen zu widerthun.

Di Simiani

An die ehblische Syndicos vnd sämbliche Ingessene der Gemeinde von Villars.

Es ist nit nötig/ daß man sich bemühe/ auffs genawste zu widerlegen alle das Jenige/ was in diesem Schreiben gegen die Warheit enthalten ; weiln solches in ganher dieser Schrifft geschehen. Es wird gnug seyn/mit einem Wort zu sagen/ daß die Reformierten in den Valléen die Waffen nicht ergriessen/ auch im geringsten keine Feindseligkeit verübet/ ehe vnd bevor sie grausamer Weise von der Armee überfallen gewest ; Das sie keine ohnerlaubte ärgerliche Versammlung gehalten ; Das sie ihre Zuflucht nicht genommen zu frembden Potentaten/ Schutz bey denselben zusuchen ; Und daß alle diese Sachen seyn vorgeben ohn Grunde / Das böse Vorhaben/ so sie gehabt dieselbe zu verderben/ mit einem Schein zu bedecken.

Zusäß.

In den Capitulationen vom Jahr 1561. in dem 8. articul/ nach denen Worten; außerhalb denen Gränzen; muß man hinzutun; der Predigten; so sich finden in den alten geschriebenen Eopenen/vnd seind auffgelassen durch den Prior.

Wie nun diese Capitulations so klar seyn für die Reformierten/ für allen in deme/ was das Recht der Wohnung betrifft an denen Orten/ woraus Guastaldo sie hat vertrieben/ so haben ihre Widersacher sich unterstanden/ dieselbige zu verdunkelen/ in deme sie dieselbe verstummelt vnd beschritten/ vnd deren Gewiheit vnd Kraft zu schwächen/ dieselbe in zweifel stehend; wie solches zu erschen in dem Historischen Bericht Aurelij Lorenci, Prior von Lusetne/ ihres abgesagten Feindes/ getrucket zu Turin anno 1649. Dantu wie man sieder dero Zeit dasjenige hat beginnen zu unterbauen/ was man dieses Jahr zu Werke gesteller/ so hat er sie verstummelt lassen in Druck gehen. Zum Exemplum 8. articul nach den Originalen/ vnd denen Eopenen so daraus abgeschrieben/ als da steht: Außerhalb den Gränzen der Predigt; welches klarlich anzeigen/ daß daselbst nicht wird gehandelt von den Gränzen der Wohnung; sondern allein/ der öffentlichen Predigt; hat der Prior diese Worte/ der Predigt/ auffgelöschte. Aber dieser Verfälschung ohngeachtet/ wan man die folgende Worte betrachter/ siehet man klarlich/ daß diese Gränzen nicht Gränzen seyn/ worin man die Wohnung deren von der Religion wolle einschliessen; weil den Pastoren außtrülich erlaubet/ die von der Religion/ so außerhalb den Gränzen wohnen/ zu besuchen vnd zu trosten.

Die Kraft den Capitulationibus zu benemmen/ so werßt die Widersacher vor
 1. Daz die Reformierten die Originale nicht haben. 2. Daz Ihr. Durchleucht. Hochh. dieselbe nicht habe ratificirt. 3. Daz die Reformierte die drinn enthaltene Beding haben gebrochen.

Worauff man antwortet/ fürs Erst; gesetzet/ daß durch den Brand/ so die Widersacher zum offtern in den Valléen angerichtet/ oder durch andere Zufälle/ das Original/ welches in deren von der Religion Händen war/ were von handen kommen; so worde doch Ihr. Königl. Hochh. als gemeinen Vatters von allen seinen Unterthanen/ Archiv, so wol ihr als ihres Gegenparts Recht bewahren müssen. Und in Wahrheit so ist am Savoyischen Hofe die ohngezwistete Wahrheit derselben dermassen bekandt vnd ohnleugbar/ daß dieselbe von Ihr. Hochh. von Savoyen niemahl in Zweifel gezogen. So ist auch niemahl jemand gewest/ als die zancksüchtigen Zungendräscher/ so darüber Schwärzigeit gemacht.

2. So gemelte Capitulationes nicht warhaftig vnd glaubwürdig/ mit was für Gewissen vnd Stirn hat dann der Prior Aurelius Lorenci, welcher einer ist von den allerheftigsten Verfolgern deren von der Religion/ wie er zu Turin mit Erlaubnus der Ober/ seinen Historischen Bericht lassen trucken/ so er geschrieben auff Befehl J. Königl. Hochh. Victor Amedeus, vnd J. Königl. Hochh. jetzt regierend dedicirzt/ dieselbe daselbst mit hinein gesetzet?

Es ist nicht sohn / daß / nach dem er dieselbe hineingebracht / vnd ihm wohl wissend / daß er vnd seine Mitgenossen vorhabens / den Reformierten den Fleßbrauch derselben zu benemmen / vnd durch Hinderlich Befelch heraus gebracht / so denselben in vielen Articulen abrüdig wären / er dieselbe endlich in Zweifel ziehet. Aber er ist vermassen darüber in seinem Gewissen gequälter / daß / ob er sich wohl bemühet / dieselbe Krafftlos zu machen / er dennoch nicht darß sagen / daß sie falsch seyn. Welches er doch hette thun müssen / auch nicht vorde vnterlassen haben / wann sie nie warhaftig wären: Alldieweil er an solch einem Ort war / da er allen Nothwendigen Beweishumb hette haben können / zu erweisen daß sie falsch wären / vnd diese Historien schrieb auff ausdrückliches Befehlig des Hoses / so ihm hette zur hand geschaffet alles / was zu solchem Zwey nötig / vnd also den Reformierten heire ganz vnd gar die Waffen bezeichnen / vnd verschaffen können / daß sie scharff wären angesehen worden / darumb daß sie falsche Schriften vorgebracht vnter dem Namen J. Durchl. Hochh. ; vnd auch durch selbiges Mittleinen mercklichen Dienst hette können erweisen an die Römische Kirche ; als welche seither dem Jahr 1551. nichts hat erwinden lassen / sich zu bemühen / daß dieselbe worden abgethan.

3. Wer sollte glauben / daß man zu Turin nicht habe bewahret glaubwürdigen Schein von einer so mercklichen vnd wichtigen Sache / von einem Vergleich so gemacht / einen Krieg zu endigen im Rahmen Ihr. Durchl. Hochh. Wann Rorencio gemeinet / daß die von den Reformierten vorgebrachte Capitulationes falsch wäre / warumb hat er die warhaftigen aus Ihr. Königl. Hochh. Archivo nicht herfür gebracht?

Weiln dann selbsten zu Turin auch andere Orther erwehner Priöt / welcher so ein geschickter Historien Schreiber / keine andere Capitulationes von anno 1561. so durch Herrn Raconis mit denen von der Religion accordirt vnd verglichen / gefunden / als diejenige / welche dieselben fürgeben / mit was für Gewissen vnterstehet er sich dann / derselben Gewissheit in zweifel zu ziehen vnd vmbzustossen? Durch eben dieses Mittel bestätigter er sie so viel mehr / vnd macht sie ohnzweifelbahr bey allen denen / so da ohne Partheiligkeit das von vrtheilen ; wodurch er nur an den Tag geben / daß er sie gerne wolte Krafftlos machen / vnd weiln er es nicht vermöcht / hat er alleinig den Stein ang'bissen / welchen er / nicht zertrümmern mögen.

11. Was nun anlanget / daß man vorwirft / als herten Ihr. Durchl. Hochh. dieselbe Capitulationes nicht ratificirt vnd genehmig gehalten ; so antworten wir darauf : Daß Herr Raconis diese Tractaten nicht geschlossen in einem weit abgelegem Lande / sondern zu Cavor / vnd sonder zweifel durch ausdrücklichen Befelch vnd Bewilligung J. Durchl. Hochh. / weiln dieselbe so nahe gewest. So siehet man auch in diesen Capitulationen / daß er nicht sagt / daß er sich will bemühen / es zu erhalten bey Ihr. Durchl. Hochh. ; sondern er verheisset es frey heraus im Rahmen derselben / als welcher Befehlig hat / solches zu verheissen.

Soläst auch Herrn Raconis Redlichkeit nicht zu / daß man an seinem vnd noch viel weniger an Ihr. Durchl. Hochh. Emanuel Phileberts Aufrichtigkeit bey diesem Tractat zweifele. Diejenige welche vorgeben / daß dasselbe / welches er bey Vfrichtung des Friedens.

Friedens/ mit seiner Hand im Nahmen vnd von wegen Ihr. Durchl. Hochh. hette verheissen vnd unterzeichnet/ nicht seyn durch dieselbe ratifiziert vnd bestägt/ die besudeln die Ehre vnd Reputation eines vfrichtigen guten Glaubens/ entweder des einen oder des andern/ oder aller beyder. Dann wer sollte wol so unverständig seyn/ der sich einbildere/ daß dieser Herr/ da er so nahe war bey Ihr. Durchl. Hochh. einen Vergleich von so grosser Wichtigkeit sollte geschlossen haben/ ohn daß er zuvor dero selben Willen vnd Meyrung über allen/ was darinn enthalten/ sollte eingenommen haben? Daraus dann zu sehen das gute Vertrauen derer von der Religion/ vnd das hohe Ansehen/ worin sie hoch halten die getreue Bedienten ihres Fürsten/ in dem sie Glauben beymessen den Verheissungen/ so ihrent wegen gehan werden.

2. Wann die Untertanen nicht können trauen den Worten der vornembsten Herrn vnd Bedienten Ihr. Durchl. Hochh./ wie Herr Raonis war; Warum ab beklagt sich der Marggraff von Pianelle, daß ihme die von der Religion in den Valléen nicht haben gehorchen/ auch ebendamahln/ da er sie gegen dero Concessiones verfolgte; da er zugleich ein Glied war des Consilii de extirpandis hæreticis; vnd ihre Gegenparchen.

3. So bekräftigen auch selbst die Archiven aus dem Päblichem Conclavi oder Cammer oberwehnte Capitulationes. Dann wan Ih. Durchl. Hochh. Emanuel Philibert gemelte Capitulationes hette vffgehoben/ so wäre Er deswegen vom Römischen Hofe/ nicht getadelt/ wie er gehan/ sondern darüber chender gelobet worden. Vid. Histor. Concil. Trid.

4. Und damit man so viel ohngezwangster möge sehen die Wahrheit oberwehnter von den Reformierten angezogenen/ Capitulationen/ vnd das böse Gewissen dieses hant- sichtigen Menschen/ welcher obgemelte Schrift geschmiedet; Als wollen wir seinen Verlegeren das unverwertliche Zeugnus des Herrn Präidenten Thuani, so ein Römisch-Catholischer gewest/ entgegen schen; welcher den Einhalt dero selben erzählt in dem 27. Buch seiner Historien/ vnd zeiget an/ daß die daseibsten vorgeschriebene Gränzen die öffentliche Predigt betreffen/ vnd daß den Reformierten nicht allein erlaubet/ außerhalb den Gränzen zu wohnen/ Sondern daß auch den Pastoren zugelassen/ dahin zugehen vnd die Kranken zu besuchen vnd andere Verrichtung zu verüben; vnd daß solches alles also seyn verglichen vnd verheissen nach Willen Ih. Durchl. Hochh. Siehe darüber seine eigene Worte; so zu einem guthen Unterricht sollen dienen den Politicis oder Staat- Leuten/ welche allzu viel geben auff das Einblasen der unvissenden oder mit Affecken/ eingenommenen eigen stützigen Priester vnd Münche.

(Thuau. Hist. 27. t. 2. 24.) Endlich hat man sich verglichen/ vnd diesen Vertrag Schriftlich abgesasset; Das das vergangene sollte in Vergessenheit gestellet seyn/ vnd daß der Fürst alle dasjenige/ so bey wehrendem Kriege vorgenommen/ seinen in den Thälern Gelesenen Untertanen aus Gnaden sollte versetzen; Das ihnen die Freiheit der Gewissen sollte gelassen werden/ vnd daß sie an denen bezeichneten Orten vnd innerhalb den vorgeschriebenen Gränzen/ welche

welche sie nicht überschreiten solten / ihre Predigten vnd Zusammenkünften möchten halten : außerhalb welchen gleichwohl die Pastoren die Kranken besuchen vnd tößen / vnd andere zu ihrer Religion gehörige Bedienungen verrichten/ aber nicht predigen möchten. Dass ihnen / wann sie etwa ihrer Lehre halber gefragt/ solte frey seyn / ohne Gelt : oder Lebens Straße desfalls zu befürchten/ zu antworten : Dass ferners allen / so der Religion halber von ihren Häusern entrichen ohngeacht allem Versprechens/ oder Abschwörungen/ so ihrer Religion zu wieder lauffen/ vnd vor diesem Kriege geschehen / solle erlaubt seyn / wiederumb zu ihren Häusern zu fehren / vnd die von ihren Vorfahren ihnen hinterlassene Religion anzunehmen/ den Predigten vnd Versammlungen/ außerlaubte Weis vnd Ort / bezyuwohnen : Die so der Religion halber / oder der Religion angesangenen Kriegs wegen / des Lands verwiesen / sollen wieder in ihre Gáher gesetzet/ vnd ihnen zugelassen seyn / Ihr Weis vnd übriges an Haufgeräch von den Benachbarten / aufgenommen von den Kriegsleuten / durch rechtlische Hülffe wieder abzufordern &c.

Vnd hernach auff selbigem Blat am Ende/
Geschehen zu Cavor am 5. Jun. so unterschrieben

Philippus Sabaudus, Graff zu Raconis, Im
Naßmen des Färsen, &c.

Wieß es dann möglich/ daß zu Turin ein einziger vornehmer vnd verständiger Mensch solte werden erfunden / welcher die Gültigkeit gemelter Capitulationen von anno 1561. solte dorffen läugnen / oder welchem eine solche fundbare Sache / so am Savoyischen Hofe gepassiret / solte unbekandt seyn ? Vnd wan je jemand wäre / kan man daraus sehen / wie weit man sich auff deren Worte in andern Sachen zu verlassen habe.

Ende des Ersten Theils.



Der zweyte Theil Des wahrhaftigen Berichts von dem Blutbadt in Piemont, im Jahr 1655.

Sie Wahrheit wird allzeit durch die Lügen vnd Verleumündung angefochten; aber dennoch nicht überwunden; Sie wird gewisslich allzeit obsiegen vnd triumphiren. Man strewet verschiedene Schriften aus / vnd thun solchs auch vornehme Leute: Welche sich nicht allein bemühen dies abscheuliche Blutbadt zu bemanteln / das Recht vnd die Erlaubnissen der hohen Häupter zu verschmätern; sondern auch die Reformierte Valléen zu einem mahl schwarz vnd verhasset zu machen. Vor allen unterschreitet man sich / sonderlich dies Stücke zu behaupten; Dass diese Nachahmende Gerechtigkeit / so gegen die Unschuldige durch Schwerdt vnd Feuer verübet worden / sey vergeschafft vnd vermischt gewest mit grosser Gnade; Man habe nicht die Religion / sondern die Rebellion gestraffer / vnd zwar mit gahr zu grosser Gelindigkeit.

Folgende Beylagen vnd die Copien von eslichen glaubwürdigen Urkunden / gedruckt zu Turin / nebenst andern offendlichen Schriften / so man in Händen hat / vnd bald folgen sollen / werden kundi thun für aller Welt / dass der Päpstlicher Nuncius vnd Spanische aufgesandte Priester / schon von langer Zeit her / diesen Anschlag gemacht haben; vnd gegenwärtige Gelegenheit ergriessen / sich zu einem mahl von diesen vermeinten Reckern abzuhelfsen; so doch für GOTT vnd Menschen / alle alte vnd neue Reckereyen / Secten / Irrthume vnd Menschen-Ehre / so der heiligen Schrifte zu wiederauflaufen / von ganzem Herzen absagen vnd verfluchen. Und sich für Glieder der wahren / heiligen Apostolischen Catholischen Kirchen bekennen. GOTT der Herr wird einmahl an den Tag bringen / in was Unglück diese aufgesandte Priester / welche einen besondern Staat oder Regiment in dem Regiment der ordentlichen Obrigkeit auffrichten / einen Staat vnd Regiment können stürzen: Die durch Tyrannen die hohen Oberhäupter zu Schlabett machen ihrer Affectionen vnd Begierden / welche regiert werden durch den Geist / so ein Eùigner vnd Morder gewest von anfang.

Zusatz vnd

Versolg der Anmerkungen über esliche Articul so man anstrebet.

Damit man die Leute berehde / dass die Reformierten verlustig worden der Verträge / weiln sie dieselben nicht vollkomlich gehalten; so gibt man vor / dass in den 15. oder 17. Artikel enthalten / dass allenthalben / wo die Reformierte Religion im öffentlichen Schwang ist / auch die Messe solle gehalten werden / nebenst andern Religions Übungen nach Gebrauch der Römischen Kirchen; wollen wie die besagte der Reformierten Religion / nit gehalten seyn zu erscheinen / oder iches dazu zu steuren / also sollen sie auch denselben / so sich dabey etwa verfügen wolten / kein Verdruss an ihnen mögen. Aber dieser Artikel verbammet denselben / so ihn vorbringer. Dann in demselben wird gesagt / dass die von der Religion nicht

nicht senn gehalten einige Zustellung zu ihm wegen der Römischen Religion: Derothei-
gen sie sich billig wiedersezen denjenigen/ so sie haben zwingen wollen/ ihre Häuser vnd an-
dere Sühnere zu einem solchen Gebrauch herzu geben. Dann im übrigen haben sie nie-
mahln die Bäbster gehindert/ ihre Messe bey ihnen zu halten/ oder lassen halten/ auch son-
sten ihnen keinen Verdruss zugesetzet. Weiln sie dann die Verträge ihrer seichs nicht ein-
gebrochen/ so bleiben je dieselbe in ihrer Kraft vnd Wirkung/ vnd müssen ihnen gehalten
werden. Gesetzet dann/ daß erwähnte Verträge ohn Zweifelbahr seyn/ vnd in ihrem vol-
len Besen vnd Kraft verbleiben/ so können je die Befehl so zu Machtteil der Reformi-
erten arglistiger Weise aufgepresset/ (Vergleichen ist das druss sich man beziehet vom 10. Ju-
ni anno 1565.) die Zusage/ so Ihr. Hochh. ihnen gethan/ keinerley Weise aufzheben/noch
ihnen ihr Recht benemmen. Diejenige/ welche Herrn vnd Fürsten vorbilden/ daß sie nie
gehalten seyn/ ihren Unterthanen Glauben zu halten/ seind ohn gewissenhaft Leute/schäd-
lich denen Regierungen; welche sie über einen Haussen werffen/ in deme sie vmbkehren dero
Grundfeste; nemlich den Glauben vnd Vertrauen/ so die Unterthanen auff das therwre
vnd unverbrüchliche Wort ihres Fürsten haben sollen.

Welches dann auch auff löset die Einwürfe/ so in dem 6. vnd 8. Articul enthalten,
Vnd zwar/ ob schon die daselbst genennete Fürsten/ als nemlich Ihr. Durchl. Hochh.
Emanuel Philebert vnd Carl Emanuel/ auff falschen Berichten vnd ohngestümme anhal-
ten der Widersacher/einige Befehl/ so den Verträgen zu wider/ hetten aufgelassen; so haben
dieselbe dennoch/nach deme sie die eingebrachte motiven der Reformierten verstanden/ vnd
den einhalt der Verträge in gesehen/ in ihren Gewissen sich verbündt geachteet zu halten/ was
sie ihnen verheissen/ haben auch dieselbe aus ihrem Lande nicht verjagt; sondern in der That
erwiesen/ daß Ihre Zusage/ nicht aber dero Befehl/ so man vorwirft/ ohn Zweifelburr-
lich wären. Also bezeuget es Ihr. Hochh. Emanuel Philebert/ andem Herrn Junius/ Ab-
gesandten der Protestirenden Fürsten in Teutschland/ den 8. Mart. anno 1566./ in deme er
gegen denselben sich erflähret/ daß er die von der Religion in den Valléen liesse bey der Frey-
heit/ so er ihnen gegeben/nach Einhalt der ersten Verträge/ so von beyden Theilen waren an-
genommen vnd versiegelt.

Woraus zu sehen/ daß diese Fürsten nicht billig zu seyn erachtet/ durch einen blinden
Gehorsamb dem Borgeben des Römischen Hoffs sich zu unterwerffen; welcher sich da-
mahln überwehnt Verträgen vnd Verwilligungen wiedersezen; wie auch nechst abgewi-
chener Jahr der Papst Innocentius X. sich bemühet/ die allgemeine Friedens Handlung zu
Münster zu vernichtigen. Vnd ist männlich bewußt/ daß die Maxime oder gemeine
Regul des Römischen Stuells/ so in dem Concilio zu Costniß bestätigt/ diese seye; Den
Kettern mösse man keinen Glauben halten; Woraus das Misstrauen/ vnd deme
folgends ohnziehlig viel Unglücks entstanden/ so die Christenheit vmbgekehret. J. J. H.
Hochh. obgemeldt/ wie auch alle andere höchst verständige Fürsten/ haben endlich erkennet/
daß sie verbunden wären/ vielmehr GOTT/ als dem Bäbst zu gehorchen.

Deßgleichen S. Hochh. Carl Emanuel Philebert welcher vff vngestümme Art
E. iij
halten

halten der Römischen Cleriken/ publicieren lassen die Ordre / so man vorwirft / daß sie im Jahr 1602. aufgangen/ wie sie hernach aö 1603. von dem habende Rechte beren von der Religion berichtet/ ließen sie ihnen zu/ daß sie wiederumb daselbst wohnen möchten. Was sie sonst von andern Ursachen angezogen/ solches benimbt ihnen nicht die vornembste/ welche ist/ daß Sie Landis Kindere vnd Erngebohrne verbleiben/ so durch oberwehnte Capitulationes vnd Verträge ist bestätigt worden. Zugeschweigen daß die Bäbster zum offtern Bittschriften eingestellt vnd übergeben/ vnter dem Name deren von der Religion/ ohn Ihr Vorwissen; welche ihnen nicht können präjudicieren oder vorsätzlich seyn. Sondern vielmehr ist gläublich/ daß sie/ was man jeno vorwirft/ selbsten erfunden; zumahln der Gegner sage/ daß sie sey entworffen zu Luterne; allwo nicht die Reformierten/ sondern die Bäbster ihre Versammlungen halten.

Der Verschluß von 6000. Ducatons/ dessen gedacht im r. artic. der Concessionem vom 20. Jun. anno 1620./ ist gezahlt von allen denen von der Religion in gemeldten Valléen/ für alle dasjenige/ so in der Bittschrift enthalten; wovon das vornembste ist/ daß sie in Freyheit ihrer Religion mögen wohnen an allen Orten/ wo sie seyn geduldet vnd sie zu wohnen hergebracht. Und hat dannenhero alle dasjenige/ so in besagten Articul der Concessionen enthalten/ Wirkung vñ Krafft eines ohnwiderrüstlichen Contracts. Sonst wär es vñbillig gewest/ daß man gemeldte Summen sich von allen heire zahlen lassen; wann es nur gewest wär/ eslicher besonderer Personen Verbrechen dadurch zu blissen; zumahln vnter Tausenden nicht einer war vnter den Reformierten/ welcher deßfalls schuldig.

Alle Verbott zu wohnen/ so den Reformierten gegen oberwehnte Capitulationes vnd Concessiones/ auff Anhalter ihres Gegenscheils geschehen/ müssen verstanden werden mit Vorbehalt des Rechtes der Reformierten/ welchem J. J. Hochh. Hochh. nicht gemeint gewest/ Abbruch zu thun/ noch an Ihrem Fürstlichen Wort zu fählen.

2. Weiln der Schriftsteller bekennet/ daß St. Jean ein Ort/ worin sie wohnen mögen/ so ist bemeldter Ort ja auch begriffen in dem vñwiderrüstlichen Vergleich vom Jahre 1620. in welchem J. Durchl. Hochh. den Reformierten vergönnt zu wohnen an allen zugelassenen Orten/ vnd bekräftigt ihnen die Concessiones von anno 1603. Und dannenhero ist ohnwidersprechlich fundt vnd offenbahr/ die Unbilligkeit des Beschlachs/ welches die von St. Jean eben so wohl/ als die von Fenil oder Bubiane/ von ihren Häusern verjagt.

Die von der Religion haben ihre Capitulationes nicht eingebrochen/ in dem sie Güter gekauft von den Bäbtern; weiln durch die Capitulationes vom Jahr 1561. solches ihnen aufdrücklich ist erlaubt; vnd aber keine Befehl/ so hernach erst durch Hindernißigkeit aufgewürkt/ ihnen mag bemein das Recht/ so durch Gelt/ ja mit Blut ihrer Männer vnd Vorfahren zu wege gebracht und erworben.

Die Concessiones vom Jahr 1620/ so sie erkauft/ lassen ihnen zu die Übung ihrer Religion an den gewöhnlichen Orten; Nun haben sie aber zu St. Jean vnd zu La Tour, als an gewöhnlichen Orten/ gepredigt; vnd so sie anderswo Kirchen haben gebauet an gewöhnlichen Orten/ so haben sie solches gethan durch dasselbe Recht. Die Glocken auch/ so der Gegner anschlägt/ gehörten denen von der Religion zu La Tour vnd St. Jean/ vnd seind

seind aufgesetzet durch ihrem / oder ihrer Väter Gelde ; Darumb auch die Bäbster / so Anspruch darauff zu haben vermeinet / mit ihrem Gesuch seind abgewiesen worden.

Ihr. Königl. Hochh. Victor Amedeus, nach dem Sie die Ursachen der Reformirten von St. Jean verstanden / harnich drauff gedrungen / daß sie ihre Kirchen solten abbrechen. So ist dann auch darin keine Rebellion.

Glaubwürdige Stücke zu entdecken / das gute Vorhaben der aufgesandten Priester gegen die von der Religion.

I.

Wir Bruder Franciscus Maria von Garressio Prediger Ordens General Inquisitor von Turin, Nizza und Fossano &c. / von dem Heil. Apostolischen Stuhl /

J. sonderheit gegen das Laster der Rezerey Abgeordneter.

Alls Macht so vns gegeben von dem Heiligen Apostolischen Stuhl / vnd in Vollziehung der Bullæ Gregorij XV. gegen die Rezere / gebieten wir durch dich gegenwertiges / vnd befehlen in Krafft des Heil. Geistes und des heiligen Gehorsambs / allen Wirtten / und allen so da Cammere zu Heur haben / auch den Handwercksleuten / bey Straff des Kirchen Bannes / als ob schon die Urtheil gefäller / nach dem diese einzige / anstatt dreyen Wartungen vorgangen / wovon sie nit können absolviret werden / aufgenommen in der Stunde des Todes / als von vns allein ; vnd bey andern vtilkürlichen Straffen ; daß sie hinführo keine Herberge noch auch den geringsten Offenthalte Wohnung / oder Lahrden gestattet vnd zu kommen lassen sollen / unter was Schein solches auch sein möchte / einem Rezere / oder der deswegen verdächtig wäre ; wann gemelte Rezere drey Tage zuvor für vns oder für andern von vns Verordneten / sich nicht gestellt / vnd Erlaubnus erhalten haben / daselbst zu verharren ; vnd verbinden auch bey selbiger Straff / erwähnte Wirtte / vnd die so Cammern zu Heur haben / daß sie innerhalb dreyen Tagen nach Ankündigung dieses / vns sollen und machen alle die Rezere / so anzo bey ihnen beherbergen / vnd anzeigen diejenige / so hinführo bey ihnen beherbergen werden.

Vnd damit niemand seine Unwissenheit könne vorwenden / als wollen wir / daß dieß unser Beschlig allen vnd jeden obgedachten Wirtten oder denen so Camm zu Heur haben / selbsten / oder einen von dem Haushesinde / solle eingehändigt werden / hemic erklärendt / daß dieß eben so gültig solle seyn / als ob es ihnen selbst in Person eingeliefert wäre ; Verwarnen auch die Überreiter / daß ohn einiges Aufsehen der Person gegen sie solle verfahren werden / als gegen diejenige / so den Rezern zugehan : Wie dann unser Ambt erfordert / daß wir so vielmöglich / diß anjündende Giss der Rezere von allen Orten unser Bottmäßigkeit untergehörig abkehren / dessen zu vhrkund ic Geben in Turin in S. Officio den 14. April. anno 1643.

Bruder Franciscus Maria von Garressio Inquisitor
Generalis zu Turin.

E iij

Bruder

Bruder Franciscus Camottus Notarius der Heiligen Inquisitione
Bedennung
Zu Turin durch Franciscus Ferrolinus 1643.
II.

J E S U S . M A R I A . F R A N C I S C U S .

Regulen von dem Monte Pietatis, oder der gottseligen Stiftung
zu Lucerna.

Gestiftet im Namen Sacra Congregationis de propaganda fide, oder der Heiligen Versammlung zu Vermehrung des Glaubens.

Von einem abgesetzten Pater der Reformierten Minoriten / zu verheyrathen die
Töchter se f sich zu dem heiligen Glauben bekehrer.

Unterm Schutz Ihr. Hochh. des Hochwürdigsten Herrn Nuntij vnd Erzbischoffen
zu Turin; des Hochgeborenen Herrn Graffen von Lucerna, vnd der lōblichen Gemeinde
zu Lucerna.

Wir hoffen durch Götliche Hülfe / daß dieselbe Frucht schaffen werde / wie dann
das erste Jahr 2. Töchter seyn aufgesteueret vnd 7. Armen gekleidet.

Zu Turin bey G.G. Rustis, Buchdrucker des Heil. Bergs anno 1648.)
Mit Erlaubnus der Obern.

Cap. I. Der abgesetzter Pater vnd Oberauffscher/ sol verordnen die Syndicos
vnd alle Beambten im nahmen der Heiligen Versammlung; welche sollen seyn Gottsfürch-
tige Persohnen/ so da bequām zu sothanem Amt.

Cap. II. Die Syndici vnd der Oberauffscher sollen gehalten seyn/ Beriche zuzun
an Ihr. Hochwürd. den Herrn Nuntium zu Turin ; damit derselbe davon an die Heilige
Versammlung Nachricht geben könne/ wie viel Töchter jährlich verheyrathet/ vnd wie viel
andere Werke der Liebe man verrichtet von deme/ was aus dem Monte Pietatis gehoben.

Cap. III. Wann es Zeit / Korn einzukauffen / sollen die Beambten bahr Seile
haben/ vnd solches niederlegen in den Montes oder Stiftungs Kästen mit 3. Schlüsseln;
Deren einer solseyn bey dem Oberauffscher/ der zweyte bey dem General Syndico, der drit-
te bey dem Secretario, oder bey dem Schatzmeister ; damit der einer ohne dem andern zu der
Stiftungs Kästen nicht kommen könne.

Cap. IV. Alle Monaten soll Rath werden gehalten im Hause des Hochgeb. Graffen
Francisci Biglioni; vnd solman daselbst beratschlagen/ was zu vssnehmen der Stiftung
am dienlichsten sey/ vnd sol daselbst ein jeder / als Eyserer dergleichen Werck der liebe/
sein Bedenken und Meynung sagen.

Cap. V. Die Stiftungs Commer solbes Freitags / als welcher Marchtag ist/ da
viel Volk zusammen kommt/ geöffnet werden/ vnd sollen sich alsdann herben finden alle die
Beambten bey der Umbleihung; vnd sollen sich bekleissen ihr Amt zu verrichten in aller
Freundlichkeit/ sonder Geruff vnd Gefäng. Und ob etwa auff selbigen Tag ein Fest ein-
fiele/

gleie/ sol es auff einen andern Tag verschoben werden. Sie sollen die Pfande nemmen/ vnd Zeitteln darauff zeichnen/ mit den Namen vnd Zunahmen deren/ welchen das Pfand zugehört/ in ein Buch schreiben/ vnd wie viel Korn sie druff gehoben.

Cap. VI. Das Korn sol gegeben werden für den Preys/ wie es im selben Monat gilt/ da es geliehen wird; vnd Zeit gegeben werden/ es in der Endtē wieder zu bezahlen.

Cap. VII. Wann die Zeit woruff es aufgeliichen verflossen/ solder Herr Graff Franciscus/ als General Syndicus/ eine KauffOrdnung verlündigen lassen; daß alle die jenige/ so Pfande haben in dem Monte Pieratis sich einfinden sollen/ dieselbe einzulösen; In erlangung dessen/ daß sie alsdann sollen aufgeminet oder vergänget werden/ vnd so jemand dieselbe nicht solte einlösen können/ sollen sie verkauft werden; also daß erslich das jenige/ was an der Stiftung gehört getahlet; das übrige demselben/ welchem das Pfand zukommt/ zugestellter werde.

Cap. VIII. Daß der Mons oder die StiftungsCammer keinen Gewinn solle geniesen/ dasfern aber jemand aus freiem Willen etwas geben wollen/ solches sol als ein Werck der Liebe angenommen werden.

Cap. IX. So jemand Geldt vnd kein Korn solte begehrten/ alsdan sollen denen Ordnungen des Montis Pieratis oder geistlichen Stiftung zu Turin gefolget werden; welche besagte Beambten bey sich haben/ vnd darnach sich sollen richten.

Cap. X. Daß der Kasse/ oder Schrein/ worin das Geldt des Montis oder Stiftung bewahret wird/ wie auch güldene Pfande vnd Kleinodien/ mit z. Schlüsselen seyn; davon den einen der Oberauffseher/ den zweyten der General Syndicus, den dritten der Secretarius oder Schatzmeister haben sollen.

Cap. XI. Der Schatzmeister vnd Secretarius sollen das Haubt-Buch des Montis oder Stiftung verschlossen halten; worinnen sie alle die Schriften des Montis Pieratis zeige sollen; vnd sollen die Ehepactenderen Fratwens Persohnen/ so aus dem Monte Pieratis aufgeseuert seyn/ wieder zu ruck nehmen: Damit wann etwa sothane Persohnen ohne Erben ableibig werden solten/ der Brautschak an den Montem Pieratis wiederum zu ruck falle; auff daß man andern damit dienen könne: Allda sollen auch die Schriften hinbey gefüget werden/ von denen Legatis ad pias caulas vnd anderen Allmosen/ so mit der Zeit an diesen Montem etwa möchten hinterlassen werden.

Cap. XII. Der bestimpter Tag da die arme junge Töchtere sollen verheyrathet vnd der Brautschak ihnen gegeben/ vnd die Armen gefleidet werden/ sol seyn der 4. Octob. am Tage St. Francisci; an welchem Tag eine allgemeine Procession mit Vergönstigung der Obern sol gehalten werden. Die Weibs-Persohnen/ denen ein Brautschak sol gegeben/ vnd die Armen/ so sollen gefleidet werden/ sollen vor der Procession hergehen; vnd wann sie an der Wol-Erw. Pattum Missionatorum Kirchen gekommen/ vnd daselbst die Messe vnd Predigt gehalten/ sol der Herr Graff Franciscus, nebenst dem Oberauffseher vnd allen Bedienten haben stehen: Der Secretarius vnd Schatzmeister soll bereit seyn mit dem Beutel/ worinnen das Gelt zu Brautschak/ vnd Kleider verhandē/ damit sie den armen können aufspenden/ vnd sol daselbst durch die Hände des Herrn Graffen Francisci/ als Generali

veral Syndici im Namen seiner Versammlung/ denen Töchtern den Grauenschatz/ vnd denen Armen die Kleider gegeben werden: Wann solches geendige/ soll man das Te Deum Laudamus singen/ vnd wieder heim kehren da die Procession angesangen.

Cap. XIII. Der Oberauffscher gesamte den Visitatoren deren Armen so ihre Dürftigkeit nicht wollen eröffnen sder sonstentranct seyn/ sollen wochentlich dieselbe besuchen/ vmb ihnen mit einigen Almosen beyzuspringen; Doch ist nicht nötig/ daß sie einen gewissen Tag oder Stunde dazu bestimmen: sondern wan ihnen deren Noturft bewußt/ sollen sie ihnen zu Hülff kommen/ vnd unvermuthlich zu denselben gehen/ desto besser/ ihre Noth zu erkennen/ vnd ihre rechte Noth zu erkündigen; vnd wann sie die Almosen aufstreichen/ sollen sie geheim damit versfahren/ Gottselige Gespräch mit ihnen halten/ sie zur Gedult vermahnen/ vnd so wohl bey der Schwachheit/ als bey der Armut ihnen zu Gemüth führen/ daß Iesus Christus hat wollen armeyn/ vnd vnsere halber nackend vnd bloß am Kreuze sterben/ daß man auch in dieser Welt alles müsse verlassen/ vnd nichts mit sich nemme in jenes Leben/ ohn was man gues gehan.

Cap. XIV. Man sol Brode backen lassen/ damit die Armen Noturft haben; vnd man es besser kauff geben möge/ als die Bäckere; so sol man auch das Brode so gut machen lassen/ als möglich. Der Bäcker sol gehalten seyn/ alle Wochen Rechenschaft zu thun an dem Herrn Graffen Franciscum, Syndicu Generalem.

Cap. XV. Wann der Oberauffscher kommt zu versterben/ sollen die Syndici vnd Bediente des Montis Pieratis alsbald dem Herrn Nuatio von Turin solches zu wissen machen; damit derselbe an die Heilige Versammlung de propagandä side schreibe/ daß dieselbe sich vmbsehe nach einem andern/ so da bequäm vnd auch sey zu diesem Amt; welcher da allzeit seyn sole ein Apostolischer Missionarius von den Reformierten Minoriten.

Alles zu mehrer Ehre GOTTES/ vnd der Jungfrauen Maria samte dem higni- schen Chor. Amen.

III.

**Lopey der gedruckten Ordre/ vnd der Freyheit/ so man gßt denen
so vßfrährisch gewesen.**

**Der Marggraff von Pianelle Ritter des Ordens/ vnd General von
der Infanterie Ihr. Königl. Hochh.**

Mit vollkommener Mache/ so wir haben von Ihr. Königl. Hochh./ geben wir Freyheit wan N.N./ angesehen des Zeugnusses daß er Catholisch worden/ so ihm erheilte von dem Patre Praefecto Missionis/ zu wohnen an dem Orte Bobby/ vnd in dem Hause/ worin er vor dieser Unruhe gewohnet/ vnd die Abnukung der Güther/ so er daselbsten besessen/ zu geniesen; nebst Sicherheit seiner Person/ ohngeachtet er des Lasters der Rebellion sich schuldig gemacht/ vnd also das Leben/ samte Einziehung aller Güther/ verwürcket: Welche Straffe so wohl an den Güthern/ als an seiner Person Ihr. Königl. Hochh. gnädig zu suspendiren vnd aufzustellen gemeinet/ angesehen er/ wie gemeldet/ zu der Catholi- schen

ischen Religion sich begeben/ auch mit Vorbehalt/ vollig das Leben vnd Güter zu schenken/ wann derselbe die zween negtfolgende Jahren als ein gut Catholischer sich wird bezeugen/ vnd Ihr. Königl. Hochh. Ordnungen nicht zuwieder handlen. Solte er aber wie- drumb sich wenden zu der Rekerey/ vnd in Ungehorsamb gegen Ihr. Hochh. Ordre betrof- fen werden/ in dem falle sol er nit allein der Gnade/ so ihm hierinn geschehen/ beraubet seyn; sondern auch als ein Verächter Gottes/ vnd Menschlicher Majestät/ am Leben gestraffet/ vnd die oberwahnte einziehung Hauses/ Hoses vnd Früchten wie viel vnd wessen Art die auch seyn mögen/ schleunig werckstellig gemacht werden. Geben auff dem Schloß zu Luserne den 4. Maij anno 1655.

P. Claudio di Simiani.

Berton.

Benckfuskundung des München.

Ich Untergeschriebener bezeuge/ was massen M. M. nebenst M. M. Calvini Reke- ren abgeschworen/ vnd sich dem Glauben vnd Gehorsamb der Römischen Kirchen unterworffen habe; verheissend/ daß er in derselben will leben vnd sterben. Geben zu LaTour den 4. Maij anno 1655.

Fra. Prospero da Tarono Präfct.
Apostaticus,

IV.

Schreiben des Königs in Frankreich/ an den Herrn Herzog Lesdiguieres.

Von deinen was in den Valléen Luserne, Angrogne, St. Martin vnd andern Benachbarten Orten vorgangen.

¶ Jebe Better. Demnachich durch ewer Schreiben vom 9. vnd 16. Maij/ geschickt an Sieur Tellier Secret. d^e Estat, vnd den neben gehenden; wie auch durch dasselbe/ so mein Procurator Generalis in meinem Parlement im Delphinat ihm zugeschickt/ berich- tet worden/ wie daß viele von der vermeinten Reformierten Religion, wohnende in den Valléen von Luserne, Angrogne, St. Martin vnd den benachbarten Orten/ Unterha- nen meines Bruders des Herzogen von Savoyen/ in die Valléen von Queyras vnd Pra- jelas im Delphinat gefluchtet; weiln sie vertrieben vnd übel tractieret durch die Kriegs- Völcker erwachten meines Brudern: Wie daß imgleichen der Marggraff von St. Da- mien, als Befehlshaber von erwachten meinem Bruder/ sie mit gewaffneter Hand ver- folget/ vnd bis in die Valléen Prajelas mit den Völckern/ unter welchen auch esliche von den meinen gewest/ gerücket seyn/ die Einwohner sie auch mit Gewalt zurück gerrieben; vnd daß dieses werck vñ die gewaltsamkeit gegen sie verübet in den Thälern von Piemont/ durch Beystand der Meinigen/ denen von Delphinat/ so derselben Religion zugehän/ Anlaß solle gegeben haben/ nit allein sich zu beschwärten über das Ungleich/ so denen von der Re- ligion

Religion geschehen durch Beystand meiner Völcker ; Sondern auch zu besorgen / daß ein
 mehreres darauff müge folgen ; als ob meiner seits einige Ordre diehfalls ertheilet / vnd ob
 man iches böses gegen sie in dem Sinn hette. Ob ich nun gleich versichere / daß die je-
 nige / so die Sache recht einschen / nichts böses werben vermuthen / aus so geringen An-
 laß : Ob ich auch wol gewußt / daß die Frage nicht gewest wegen der Religion / in allen demer
 was in besagten Valléen vorgangen ; sondern allein wegen Verachtung der Befehl meines
 Brudern des Herzogen von Savoien / vnd wegen eines lautern Ungehorsams / ich auch
 Nachricht habe von meinem Abgesandten inn Piemont / daß diese Unruhe schon gänglich
 gestiket ; Dennoch weiln die Sache von einem grossen Gefolg ist / ich auch verstehe / daß sie
 wiederumb erweckt an verschiedenen Orten ; vnd vielleicht durch Anstiftung derer / welche
 durch ganz andere Ursachen vnd einschen / als die von der Religion / gerne sich wolten ge-
 brauchen der Leichtgläubigkeit des Volks selbiges zu bewegen ; Als habe dieses Schreiben
 an euch wollen lassen abgehen / euch zu verständigen / daß nicht ohne / daß mein Vetter Prinz
 Thomas von Savoien / nach dem er die Völcker von meiner Armée wieder zurück gesandt
 in mein Reich / folgends der Ordre / so ich ihm / nach seinem von mir genommen Abschied /
 in jüngst abgewichenen Monat November zustellen lassen ; vnd er sich befürchtet / daß nie
 etwa die Spanische einen Anschlag machten auf die Orter meines Brudern / des Herzogen von
 Savoien ; er mich ersucht / ehe vnd bevor meine Armée nach Italien zusammen ge-
 zogen / daß er eyliche Regimenter Fußvolk aus dem Delphinat / von denen so negst bey
 Piemont im Winter Quartier gelegen / erheben / vnd in Italien / auff den Nothfall allein /
 führen möchte ; welches ich mir dann gefallen lassen / vnd ihm zu dem Ende meine Ordre
 zu geschickte : Das vnterdessen mein Vetter Prinz Thomas / nach dem er Bericht bekom-
 men / daß die Spanische in des Herzogen von Modena Landt eingefallen / der Ordre / so er
 von mir empfangen / sich bedienet / die negst angelegene Völcker in Piemont kommen lassen /
 vnd mit meines Brudern des Herzogen von Savoien Völckern sich zu conjungiren vnd
 gemelten Herzog von Modena Beystand zu leisten ; Inzwischen daß ich auf sein Bericht /
 so er mir chun worde / Anstand mache / ihm mit mehr Macht beyzuspringen ; Und wie-
 alshalb / nach dem besagte Völcker über das Gebirge gangen / Zeitung einkommen / daß der
 Herzog von Modena mit seinen Völckern allein die Spanier gezwungen / aus seinem Lan-
 de zu welchen ; begehrte mein Vetter Prinz Thomas Quartier in Piemont / erwähnte
 Völcker zu verlegen / bis daß meine übrige Völcker konten hinüber kommen ; dann es zu
 spät ins Jahr war / daß man sie nicht wiederumb in Frankreich konte zu rück schicken ; vnd
 ward ihm vorgeschlagen / daß er sie solte senden in besagte Valléen von Luserne / Angrog-
 ne vnd andere benachbahrte Orter / dieselbe zu züchtigen wegen einiger Ungehorsamkeit ;
 worum er bewilligt ohne meine Ordre darüber einzuholen / oder auch im geringsten mich
 davon zu verständigen ; so ist auch nicht ohne / daß die Generale der Arméen / wegen der
 gleichen Einquartirung / zumahlin in einem Lande außerhalb meiner Gottmassigkeit / meine
 Ordre nicht pflegen zu erwarten. Und ist leicht zu urtheilen / daß / wann ich Nachricht-
 tung gehabt / von dem Vorhaben / so man im Sinn gehabt / vnd man meine Ordre darü-
 ber hette begehret / ich nicht allein solches nicht worde bewilligt haben / daß meine Völcker
 dazu

Dazu wären gebrauchet worden / ob es schon gegen die Religion nicht angesehen gewest; sondern vielmehr hette ich meinem Bruder den Herzog von Savoyen gerathen / solches bis auf eine andere Zeit aufzuschieben / vnd die Seinige darinnen zugebrachten; Angesehen sie dieselbe Zeit müsten zusammenbleiben bey den Meinigen / zu Verhüttigung der Orter seines Landes / vnd zu abkehrung des Vorhabens der Feinde. Wiewohl nur solches sich begeben ohn mein Zuthun / so habe ich dennoch nicht wenig Unwillen entfunden / wegen der Klagen / so ich wolt erachten konte / daß man vnter diesem Scheintun worte / vnd wegen dessen / was darauff möchte erfolgen / wann die Sache nicht schleunig sollte abgethan werden; wie ich verstehe / daß schon aniso geschehen. Und weil ich in einer so wichtigen Sache nichts will vnterlassen von deme was an mir ist / als habe ich an meinen Abgesandten in Piemont über dem so was mein gefuhlen angezeigt vorgangen; wie ich dan auch ebenmässig solches an euch schreibe. Und was diejenige so aus besagten Valléen von Luserne / vnd andere so in meine Länder gefluchet seyn / beritt; ist mein wille vnd meinung / daß sie daselbien bleiben möge in aller Freyheit vnd Sicherheit; doch daß ihnen noch auch meinen Unterthanen / nicht erlaubet / einige Feindseligkeit zu verüben gegen die Unterthanen erwehnten meines Bruders den Herzogen von Savoyen / oder dessen Völcker: Das / in Ansehen des Einzugs des Marggrafen von St. Damien in den Thal Prajelas / ich solches / wo von euch geschrieben / behmäße der Forcht / so die Einwohner solcher Vallée gehabt / daß solches nicht müchte geschehen: Dennoch finde ich guth / daß jhr darüber genawern Bericht einnehmet vnd mich davon verständiget. Junzwischen befchleiche ich meinen Abgesandten in Piemont / daß er meiner Mühmen der Herzogin von Savoyen / vnd meinem Bruder dem Herzog ihrem Sohn / vnd dero Bedienten zu verstehen gebe / daß es sich nicht wolle gebühren / daß diejenige / so ihre Zuflucht genommen in meinem Reich / also verfolget werden / vnd daselbsten nicht sicher solten sein können: Und was die von besagter Religion im Delphinat beritt / als welche sich mit ansehen müchten dasjenige / was die von gemelten Valléen erlitten (ob gleich solches mit deme was sie oder ihre Religion anlanget gahr keine Gemeinschafft hat) so finde ich dennoch guth zu seyn / daß jhr ihnen ins besonder zu wissen mache / was ich euch von diesem Werk schreibe: Und daß jhr sie versichert / daß meine Meinung sey / sie in volligem Missbrauch der Freyheit / vnd allen dessen / was ihnen durch die Edicta zugestanden / zu mainteniren vnd zu beschützen: Das ich auch / gleich wie ich gnugsam Gezeugnus so viel ich mag begehrten / bekomme von ihrer Treu / Gehorsam vnd gnüher Meligung gegen mich / den Wohstand meiner Regierung / vnd guthen Vorregang meines Vorhabens; wie auch gegen alle dasjenige / so da dienen mag zu Unterhaltung des Offnehmens meines Staats; also wolle ich ihnen auch deswegen in allen Begebenheiten bezeugen / den gnädigsten Willen so Ich drob empfinde / vnd das guhe Gnügen so Ich drob habe: Undbitte hemit GOD / lieber Vetter / daß er euch nemme in seinen heiligen Schutz. Gegeben zu Compiegne den 1. Jun. anno 1655. Gezeichnet LOUIS. Und weiter hinunter: Le Tellier.

Collationirt mit dem Original durch mich Secretarium des Herkogs de Lesdiguières.

Zu Grenoble,

Ben P. Fremon, Buchdrucker des Herrn Herkogs vnd der Herrn von der Rechen-Cammer.

Zusache zu dem Bericht / eßlicher Sachen
ins besonder.

Pag. B. 2. Walgerung im Magen) ihue hinzu; worüber sich einer von Cumiane her
rühmet in Gegenwart dreyer glaubwürdigen Personen aus Delphinat,

Pag. B. 2. b. Hembder) so in Brandwein genähet.

Ibid. In shren Häusern) desgleichen thäten sie an Frau Lena von LaTour/
welche 80. Jahr alt / vnd blind war; an Magne Janne / alt 90. Jahr / vnd an vielen
andern so Männes / als Weibes Personen.

Pag. B. 3. Man berichtet von S. Marguer / daß man jedesmahl / wo man ihm sage; Wiltu
in die Messe gehen? vnd er antwortet; Nein; man thime ein Stücke vom Leibe
geschnitten / erstliche die Nase / darnach die Ohren. &c.

Matth. V. vers. 10.

Seelig seynd die / so vmb der Gerechtigkeit willen Verfolgung leydend;
Dann das Himmelreich ist ihr.

E N D E

